BMF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

1. Jänner 2007

BMF-010307/0044-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8400, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8400 (Ausfuhrerstattung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2007

© Bundesministerium für Finanzen

0. Einleitung

0.1. Ziel und Funktionsweise der Ausfuhrerstattung

(1) Durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 wurde eine Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) zur Regulierung der Agrarmärkte der Gemeinschaft eingeführt. Sie enthält im Allgemeinen neben innergemeinschaftlichen Regelungen eine Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Diese umfasst insbesondere die Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr.

(2) Die Ausfuhrerstattung dient - spiegelbildlich zu den Einfuhrabgaben - dazu, dem Exporteur die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Grund- und Verarbeitungserzeugnissen aus der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie den Unterschied zwischen dem hohen Inlandspreisniveau und dem in der Regel viel niedrigeren Weltmarktpreisniveau ausgleicht.

Zusätzlich können damit weitere handelspolitische Ziele verfolgt werden (etwa Unterstützung der Exporteure bei der Erschließung neuer Märkte durch höhere Erstattungen), weshalb die Erstattungssätze nicht immer genau der beschriebenen Preisdifferenz entsprechen müssen.

Ferner können die Zahlungen von Ausfuhrerstattungen dazu beitragen, dass Überschussmengen in der Gemeinschaft in der Verordnung über die einheitliche GMO vermindert werden, wodurch auch ein Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik "Steigerung der Einkommen der landwirtschaftlichen Bevölkerung" gesichert wird.

0.2. Die rechtliche Struktur im AE-Bereich

0.2.1. Rechtsgrundlagen

Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_299/l_29920071116de00010149.pdf

enthält in Abschnitt II, Artikel 162 bis 170, die maßgeblichen Bestimmungen zur Ausfuhrerstattung.

Die oa Verordnung enthält eine Ermächtigung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse:

Beispiel:

Artikel 162 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1234/2008 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse: "Um die Ausfuhr folgender Erzeugnisse (siehe Aufzählung in Buchstabe a und b der angeführten VO) auf der Grundlage der Notierungen oder Preise, die auf dem Weltmarkt gelten, zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft (...) durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden."

(2) Ob die Ermächtigung ausgenutzt wurde, hängt von der wirtschaftlichen Notwendigkeit für die jeweilige Erzeugnisgruppe und ihrer Marktlage ab (z.B. Überschuss am Gemeinschaftsmarkt) und ist in entsprechenden Durchführungs-VOen geregelt.

Dabei ist zu beachten, dass die "alten" Durchführungsverordnungen zu den mittlerweile außer Kraft getretenen Grundverordnungen bis zu deren Änderung bzw. Aufhebung weiterhin gültig sind.

(3) Der tatsächlich zu gewährende Erstattungssatz wird von der Europäischen Kommission - abhängig von den Preisschwankungen auf dem jeweiligen Markt - in unterschiedlichen Zeitabständen festgelegt. Diese sogenannten Festsetzungs-VOen werden täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich erlassen. Der Erstattungssatz kann für unterschiedliche Bestimmungen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden (differenzierte Erstattung).

0.2.2. Horizontale Rechtsgrundlagen

(1) Das Erstattungsverfahren ist für alle Erzeugnisse der Sektoren (Artikel 162 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung über die einheitliche GMO) einheitlich geregelt, und zwar in der VO (EG) Nr. 800/99 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche seit dem 1. Juli 1999 gilt und die VO (EWG) Nr. 3665/87 abgelöst hat.

(2) Im Bereich der Ausfuhrerstattungen sind Betrug und andere Unregelmäßigkeiten keine Seltenheit. Deshalb wurde von der Gemeinschaft eine Vielzahl von Regelungen geschaffen, die Kontrollen aller Art (Warenkontrollen, Buchprüfung) vorschreiben.

Die für die Abfertigung maßgeblichen Regelungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 (Kontroll-VO) über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle bzw. in der Verordnung (EG) Nr. 800/99 enthalten.

(3) Die VO (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen fasst die achtstelligen

Tarifnummern der Kombinierten Nomenklatur, ergänzt um den vierstelligen Produktcodes, zusammen, für welche eine Ausfuhrerstattung in Frage kommt, die auch den Anhängen des Österreichischen Gebrauchszolltarifs, nachstehend ÖGebrZT, entspricht.

(4) Ergänzende nationale Vorschriften finden sich im Bundesgesetz über die Durchführung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts der Europäischen Gemeinschaft (Ausfuhrerstattungsgesetz-AEG).

(5) Auf die Erstattungen sind die für Zölle geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, sofern in besonderen Vorschriften des Marktordnungsrechts nichts anderes bestimmt ist. Für Zölle geltende Rechtsvorschriften sind insbesondere

- die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK) (Arbeitsrichtlinie ZK) und
- die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften dazu (ZK-DVO).

Weiters gelten die allgemeinen zollrechtlichen Bestimmungen, wie das Zollrechts-Durchführungsgesetz, und die Bundesabgabenordnung.

0.3. Reformpolitik der Gemeinschaft

(1) Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde, hat die Gemeinschaft eine Reihe von Übereinkünften geschlossen. Mehrere dieser Übereinkünfte namentlich das "Übereinkommen über die Landwirtschaft" betreffen den Agrarsektor und somit direkt die Maßnahme der Ausfuhrerstattung.

Dieses Übereinkommen sieht einerseits die Erweiterung des Zuganges zum Gemeinschaftsmarkt für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus den Drittländern und andererseits die schrittweise Absenkung des Niveaus der von der Gemeinschaft für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährten Stützung vor. Diese Reformpolitik wurde von der Europäischen Kommission bereits im Jahre 1992 eingeleitet und wurde mit der AGENDA 2000 fortgesetzt.

(2) Die AGENDA 2000 umfasst die Finanzperspektiven der Gemeinschaft für die nächsten 7 Jahre, die Gemeinsame Agrarpolitik, Teile der Strukturpolitik der Gemeinschaft und die Osterweiterung der Europäischen Union. Nachfolgend wird kurz auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik eingegangen.

(3) Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) Reform soll der Europäischen Landwirtschaft gemeinschaftsweit, also auch in Gebieten mit spezifischen Problemen, dazu verhelfen, sich zu einem multifunktionellen nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftszweig zu entwickeln. Die Landwirtschaft muss Verantwortung übernehmen für Landschaftspflege und die Erhaltung natürlicher Lebensräume und soll wesentlich zur Überlebensfähigkeit des ländlichen Raums beitragen. Sie muss darüber hinaus in der Lage sein, den Anforderungen der Verbraucher an die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln sowie Umwelt- und den Tierschutz zu entsprechen.

(4) Die Änderungen, die der Europäische Rat vorgenommen hat, zeigen deutlich welche Bemühungen erforderlich sind, um die festgeschriebenen Haushaltsgrenzen nicht zu überschreiten.

Auch der **Milchsektor** wird im Zuge der AGENDA 2000 reformiert. Allerdings erst ab dem Wirtschaftsjahr 2005 - 2006. Vorgesehen ist unter anderem eine Kürzung der Interventionspreise um 15% in drei Stufen. Die Ausfuhrerstattung ist von dieser Kürzung direkt betroffen.

Für **Getreide** ist eine Kürzung der Interventionspreise in den Wirtschaftsjahren 2000 - 2001 und 2001 - 2002 in zwei Schritten von je 7,5% um insgesamt 15% vorgesehen. Darüber hinaus wird eine eingehende Prüfung der Marktlage ab dem Wirtschaftsjahr 2002 - 2003 zeigen, ob weitere Preiskürzungen erforderlich sind. Es ist jedoch ein Ausgleich der Interventionspreiskürzungen vorgesehen. Eine Auswirkung auf die Maßnahme Ausfuhrerstattung bleibt abzuwarten.

Im **Rindfleischbereich** ist ebenfalls eine Kürzung der Interventionspreise vorgesehen, die direkte Auswirkungen auf die Höhe der Erstattungssätze haben

Im **Nicht-Anhang I-Bereich** wurde eine budgetmäßige Reduktionspflicht festgelegt.

(5) Beim Europäischen Rat von Brüssel am 24. und 25. Oktober 2002 wurden unter anderem die nominalen Gesamtausgaben für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen für den Zeitraum 2007 bis 2013 mit der für 2006 festgesetzten Zahl (erhöht um 1% pro Jahr) plafondiert.

(6) Zuvor hatte der Europäische Rat die Kommission aufgefordert, im Jahre 2002 einen Bericht über den Stand der Entwicklung der Agrarausgaben vorzulegen, gegebenenfalls mit weiteren Vorschlägen, die der Reform und dem Haushaltskonsens Rechnung tragen.

© Bundesministerium für Finanzen

Nach eingehender Diskussion und teilweiser Änderung der vorgelegten Vorschläge der Kommission hat der Rat im September 2003 eine grundlegende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beschlossen.

Mit diesem Reformpaket wird das EU-Recht, auf dessen Grundlage auch die Beitrittsverhandlungen im Zusammenhang mit der Erweiterungsrunde 1.5.2004 geführt wurden, in wesentlichen Punkten geändert. Herzstück der Reform sind die Regelungen betreffend die Entkoppelung der Beihilfen von der Produktion; weitere Kernpunkte sind eine EU-weite obligatorische Modulation (Umschichtung von Direktbeihilfen zugunsten der ländlichen Entwicklung) und die Verknüpfung der Agrarsubventionen mit Standards im Umwelt- und Tierschutz sowie der Lebensmittelsicherheit.

Daneben wurde die im Rahmen der Agenda 2000 beschlossene Milchmarktreform um ein Jahr auf 2004 vorgezogen und ausgeweitet. U.a. wird der Interventionspreis für Butter in 4 Jahresschritten um insgesamt 25 % gekürzt – in den Jahren 2004 bis 2006 jeweils um 7 % und im Jahre 2007 um 4 % - anstatt 15 %, so wie es die europäischen Staats- und Regierungschefs in Berlin beschlossen hatten. Bei Magermilchpulver blieb es bei einer Verringerung des Interventionspreisniveaus in drei Schritten um insgesamt 15%.

Der Interventionspreis für Weizen, Gerste und Mais blieben auf unverändertem Niveau, dafür werden zu Beginn des Wirtschaftsjahrs 2004/2005 die Roggenintervention abgeschafft und die Monatsreports halbiert.

(7) Auf Ebene der WTO konnte in Genf am 1.8.2004 mit der Einigung der 148 Mitgliedstaaten über ein Paket von Maßnahmen - nach der fehlgeschlagenen WTO-Ministerkonferenz in Cancún (Mexiko) im September 2003 - eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Fortsetzung der Verhandlungen geschaffen werden. Was die Landwirtschaft anbelangte, so sollte mit dem erreichten Rahmenabkommen ein weltweit fairer Wettbewerb bei Agrarexporten sichergestellt werden, wobei die genauen Modalitäten und der Zeitplan zur Beseitigung aller Formen von Exportstützungen noch verhandelt werden musste. Handelsverzerrende nationale Stützungen sollten beträchtlich abgebaut, die agrarischen Märkte signifikant geöffnet werden.

Bei der WTO–Konferenz in Hongkong vom Dezember 2005 stellte dann im agrarischen Sektor die Frage des Exportwettbewerbs den Schlüsselbereich der Verhandlungen dar. Die EU war hier nur bei voller Parallelität bereit, die Exportsubventionen zu reduzieren. Letztlich konnte eine umfassende parallele Behandlung von allen Formen der Exportförderungsmaßnahmen erzielt werden. Für die EU war wichtig, dass der Abbau auch die Exportkredite der USA und andere Formen der Exportförderung wie

Staatshandelsförderung, Überschussabbau über Nahrungsmittelhilfe oder Exportstützungen umfasst. Bei den Ausfuhrerstattungen der EU wird es zu einem schrittweisen Abbau bis 2013 kommen. 2004 betrugen diese EU-weit 3,6 Mrd. Euro.

Für die weiteren WTO - Verhandlungen wurde von den EU – Agrarministern das Mandat der Europäischen Kommission dahingehend festgelegt, dass der Abbau ohne Aufweichung der GAP-Reform erfolgt. Dieses phasing-out Modell bedeutet keine mengenmäßige, sondern eine wertmäßige Reduktionsverpflichtung bis zum kompletten Auslaufen.

© Bundesministerium für Finanzen

1. Übersicht

Verfahren – AE

Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung Erstattungsbescheinigung	Agrarmarkt Austria
Ausfuhrabfertigung Überwachung der Ausfuhr Zahlung der Erstattung	Ausfuhrzollstelle Ausgangszollstelle ZA Salzburg, Zahlstelle Ausfuhrerstattungen
Freigabe der Lizenzsicherheit	Agrarmarkt Austria

© Bundesministerium für Finanzen

2. Ausfuhren nach Drittländern

(1) Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, sind in das Ausfuhrverfahren zu überführen. Für die Ausfuhr von Waren im zollrechtlichen Sinn sind die Bestimmungen des ZK, der ZK-DVO, der Arbeitsrichtlinie "Einheitspapier/AT" ZK-0611 bzw. "Zollanmeldung im Informatikverfahren" ZK-0612 und der Arbeitsrichtlinie "Ausfuhr" ZK-1610 maßgeblich.

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Waren im Sinne von Artikel 2 der VO (EG) Nr. 800/99, für welche eine Ausfuhrerstattung beantragt wird (**Erstattungswaren**), sind bei der Ausfuhrzollstelle mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden und zu gestellen. Die Ware ist durch die Mitteilung, dass sie sich am Amtsplatz oder einem anderen von der Zollbehörde bezeichneten oder zugelassenen Ort (= zugelassener Warenort) befindet, gestellt.

Das Erstattungsverfahren ist ein Antragsverfahren, das mit der Vorlage bzw. der elektronischen Übermittlung der Ausfuhranmeldung, des Kontrollexemplars T5 und aller sonstigen erforderlichen Papiere – zum Beispiel eines allfälligen Versandscheines - bei der Ausfuhrzollstelle oder am zugelassenen Warenort eingeleitet wird **(Normalverfahren)**.

(3) Abweichend vom vorstehenden Absatz können für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse „Vereinfachte Verfahren“ in Anspruch genommen werden **(VV/AE)**. Die rechtlichen Grundlagen für dieses Verfahren bilden ZK Artikel 76 Abs. 1 lit. c (zugelassener Ausführer), Artikel 398 ZK-DVO (zugelassener Versender im Versandverfahren) und Artikel 912g ZK-DVO (zugelassener Versender Kontrollexemplar T5).

Das VV/AE ist ein Anschreibeverfahren mit ergänzender Einzelanmeldung. Die Meilensteine für das Verfahren wie folgt umschrieben werden:

- Mitteilungspflicht für den Ausführer für jede Sendung an Ausfuhrzollstelle über e-zoll mittels Pre-declaration;
- Anschreibung der Sendung in der Buchführung = Annahme der Anmeldung;
- Gestellungsbefreiung;
- Ergänzende Einzelanmeldung für jede Sendung;
- Zugelassener Versender;

© Bundesministerium für Finanzen

- Übermittlung der Anmeldungsdaten mittels e-zoll und der erforderlichen Unterlagen an Ausfuhrzollstelle;

Dieses Verfahren ist jedoch auf die Erzeugnisse der Sektoren Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker und Isoglukose und Nicht Anhang I-Waren beschränkt.

Das VV/AE wurde in die Arbeitsrichtlinie ZK-0763 „Anschreibeverfahren mit ergänzender Einzelanmeldung“ eingearbeitet. Die Details können deshalb in dieser Arbeitsrichtlinie nachgelesen werden. Im Anhang I zu dieser Arbeitsrichtlinie wurden jedoch die wesentlichen Grundlagen zum gegenständlichen Verfahren in Form von Merkblättern als Basisinformation für die Zollverwaltung und Wirtschaft zusammengefasst.

Die Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie gelten uneingeschränkt auch für das VV/AE, sofern in den einzelnen Abschnitten nichts anderes bestimmt wurde.

Die Europäische Kommission hat das VV/AE positiv beurteilt, deshalb kann das Verfahren unter den definierten Voraussetzungen ab 1. Jänner 2004 von den in Frage kommenden Firmen in Anspruch genommen werden.

(4) Mündliche Zollanmeldungen sowie Zollanmeldungen durch andere Formen der Willensäußerung sind nach Artikel 235 ZK-DVO für das Ausfuhrerstattungsverfahren nicht zulässig.

2.1. Begriffsbestimmungen

- **Ausfuhrzollstelle**

  = die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben wird.

  Abweichend vom Zollrecht ist jedoch jeder Ausführer verpflichtet, die Ausfuhranmeldung bei der Zollstelle des Ortes abzugeben, an dem die Erzeugnisse oder Waren für die Ausfuhr verladen werden sollen (zuständige Zollstelle).

- **Ausfuhr**

  = die Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, gefolgt durch das Verlassen des Zollgebietes der Gemeinschaft durch die Erzeugnisse.

- **Ausführer**

  = die natürliche oder juristische Person, die Anspruch auf die Erstattung hat.

Muss oder kann eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung verwendet werden, so hat der Inhaber oder gegebenenfalls der Übernehmer der Lizenz Anspruch auf die Erstattung. Entsprechendes gilt für die Erstattungsbescheinigung (zur Übertragbarkeit vergleiche Artikel 26 ff. der VO (EG) Nr. 1043/2005).

Somit kann sich der Ausführer im zollrechtlichen Sinne vom Ausführer im Sinne des Erstattungsrechtes unterscheiden.

- **Ausfuhrmitgliedstaat**

  = der Mitgliedstaat, in dem die Ausfuhranmeldung angenommen wird.

2.2. Ausfuhrzollstelle

Erstattungsunterlagen

2.2.1. Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren

(1) Als Anmeldung für die Inanspruchnahme einer Ausfuhrerstattung dienen entweder

- die vom Anmelder entsprechend ausgefüllten schriftlichen Exemplare des Einheitspapiers, die sodann von Zollorganen im Informatikverfahren erfasst werden (seit 1.4.2006 nur mehr am Amtsplatz möglich) oder
- die vom Anmelder, entsprechend den Bestimmungen und Bewilligungen über die Teilnahme am Informatikverfahren, elektronisch per e-zoll übermittelten Ausfuhrdaten (seit 1.4.2006 das "Regelverfahren").

In letzterem Fall sind besonders die in den Informatikbewilligungen festgelegten "Sonderbestimmungen Ausfuhrerstattungen" zu berücksichtigen.

(2) Die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren muss, neben den für die Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten erforderlichen Angaben, alle für die Berechnung des Ausfuhrerstattungsbetrages notwendigen Daten enthalten und, wenn eine Ausfuhrlizenz vorgelegt wird, mit den Daten der Lizenz übereinstimmen.

Das Ausfüllen der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren richtet sich nach der Zollanmeldungsverordnung bzw. den Arbeitsrichtlinien "Einheitspapier/AT" ZK-0611 und "Zollanmeldung im Informatikverfahren" ZK-0612.

(3) Sämtliche für die Ausfuhrerstattung im einzelnen Fall erforderlichen Unterlagen, wie z.B.: Rechnungen, Herstellererklärungen, Bescheinigungen, Lizenzen (ausgenommen

elektronische), etc. sind entweder mit der schriftlichen Anmeldung am Amtsplatz vorzulegen oder am zugelassenen Warenort bereit zu halten.

(4) Das Vereinfachte Verfahren Ausfuhrerstattung (VV/AE) verlangt zusätzliche Eintragungen in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren. Diese sind im Abschnitt 4.3. der Arbeitsrichtlinie ZK-0763 aufgenommen.

(5) Nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr, wird das Ausfuhrbegleitdokument ausgedruckt, welches die Waren bis zur Ausgangszollstelle begleitet und bei dieser, mit gleichzeitiger Gestellung der Waren, zur Bestätigung des Austritts vorzulegen ist.

2.2.1.1. Ausnahme/Schätzung der Eigenmasse

(1) Die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren hat deshalb unter anderem stets die Eigenmasse oder eine andere für die Berechnung notwendige Maßeinheit zu enthalten.

Es ist somit **nicht** zulässig, die Menge erst nach einer durchgeführten Mengenkontrolle durch das Zollorgan in die Ausfuhranmeldung zu übertragen.

(2) Abweichend von diesem Grundsatz kann jedoch nach Artikel 5 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 800/99 vorgesehen werden, dass in einer vereinfachten Anmeldung eine Schätzung der Eigenmasse der Erzeugnisse angegeben wird, falls die Eigenmasse für **in loser Schüttung** oder in **nicht normierten Einheiten** ausgeführte Erzeugnisse erst nach Verladung auf das Transportmittel mit Genauigkeit festgestellt werden kann.

Als Erzeugnisse in nicht normierten Einheiten gelten lebende Tiere, Schlachtkörper (hälften) Schlachtkörperviertel, Vorderteile, Schinken, Schultern, Bäuche und Kotelettstränge.

Soll von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht werden, ist hierzu ein Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens gemäß ZK Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe b) zu stellen. Nähere Bestimmungen dazu sind der Arbeitsrichtlinie ZK-0762 "Vereinfachtes Anmeldeverfahren" zu entnehmen.

Wird der Antrag zum vereinfachten Anmeldeverfahren für die geschätzte Gewichtsangabe im Rahmen der Ausfuhrerstattung bewilligt, so hat die Gewichtsermittlung der tatsächlich geladenen Erzeugnisse stets unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen.

(3) Werden im Rahmen der vorgeschriebenen amtlichen Gewichtsermittlung Differenzen zu den geschätzten Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren festgestellt, so sind diese Abweichungen, sofern diese 110 % über- bzw. 90 % unterschreiten, in der Ausfuhranmeldung zu begründen.

© Bundesministerium für Finanzen

Für Ausfuhren im See und Binnenschiffsverkehr wird die Erstattung jedoch für die tatsächlich geladene Eigenmasse gezahlt, wenn der Ausführer einen von der für das Transportmittel zuständigen Person abgezeichneten Nachweis beibringen kann, dass aus Gründen die mit den Besonderheiten dieser Transportart zu tun haben, bzw. auf Grund der Tatsache, dass ein oder mehrere andere Ausführer größere Mengen als vorgesehen verladen haben, die vollständige Verladung seiner Waren nicht möglich war.

Gemeinsam mit der ergänzten Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren ist das zugehörige Kontrollexemplar T5 mit dem tatsächlich ermittelten Gewicht vorzulegen.

Beträgt die tatsächlich geladene Masse weniger als 90% der geschätzten Eigenmasse, wird die Erstattung für die tatsächlich geladene Eigenmasse um 10% der Differenz zwischen der Erstattung für 90% der geschätzten Eigenmasse und der Erstattung für die tatsächlich geladene Masse gekürzt. Für die Menge, die 110% der Eigenmasse übersteigt, wird keine Ausfuhrerstattung gezahlt. Bei einer Unterschreitung der geschätzten Menge unter 90 % hat das Zollkontrollorgan eine Unregelmäßigkeitsmeldung "ZA 141" zu erstellen.

2.2.2. Kontrollexemplar T5

(1) Im Erstattungsverfahren ist es erforderlich, dass die betreffenden Waren in unverändertem Zustand ausgeführt oder der vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden.

(2) Diese Voraussetzung wird grundsätzlich durch die Vorlage eines Kontrollexemplars T5 nachgewiesen.

Ausnahmen von der Vorlage eines Kontrollexemplars T5 werden unter Abschnitt 2.3.3.1. behandelt.

(3) Das Kontrollexemplar T5 ist in einem Original und mindestens zwei Durchschriften auszustellen.

(4) Die Angaben im Kontrollexemplar T5 müssen mit den Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren und dem vorgelegten Versandpapier übereinstimmen.

(5) Wird eine Erstattung beantragt, so ist in Feld 107 des Kontrollexemplars T5 die nachstehende Eintragung verpflichtend vorgesehen: VO (EG) Nr. 800/99.

(6) Nähere Bestimmungen über das Überwachungspapier "Kontrollexemplar T5" sind den Artikeln 912a ff ZK-DVO zu entnehmen. Ein Vordruck des Kontrollexemplars T5 sowie ein Merkblatt zu dessen Verwendung/Ausfüllung ist in den Anhängen 63 bis 66 ZK-DVO enthalten.

© Bundesministerium für Finanzen

(7) Die zusätzlichen Vermerke, die beim VV/AE im Kontrollexemplar T5 als zugelassener Versender anzubringen sind, sind im Abschnitt 1.1.4. der Arbeitsrichtlinie ZK-0763 enthalten.

2.2.3. Ausfuhrlizenz

(1) Der Erstattungsanspruch ist grundsätzlich von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig.

(2) Eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung ist auch für die Ausfuhr eines Erzeugnisses gültig, dessen 12-stelliger Produktcode von dem in Feld 16 der Lizenz angegebenen Produktcode abweicht, wenn beide Erzeugnisse

- derselben **Kategorie** gemäß der VO (EWG) Nr. 376/2008 (Lizenz-VO) angehören oder
- derselben **Erzeugnisgruppe** angehören, soweit diese durch Verordnungen der Gemeinsamen Marktorganisation festgelegt wurden.

Derartige Kategorien bzw. Erzeugnisgruppen existieren zur Zeit in den Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Rindfleisch, Eier, Geflügel, Schweinefleisch, Getreide, Milch und Milcherzeugnisse, Zucker.

(3) Liegt die Ausfuhrlizenz in schriftlicher Form vor, so ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite der abgeschriebenen Ausfuhrlizenz dem Erstattungsantrag haltbar anzuschließen.

(4) Die Daten der Ausfuhrlizenz (Länderkennung und laufende Nummer rechts oben) sind in die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zu übernehmen.

(5) Die Abschreibungen der Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im VV/AE richten sich nach Abschnitt 4.4. der Arbeitsrichtlinie ZK-0763.

2.2.3.1. Ausnahmen von der Lizenzpflicht

Erstattungsrechtlich bestehen Ausnahmen von der obligatorischen Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung in folgenden Fällen:

- bei Ausfuhren von Nicht Anhang I-Waren siehe jedoch die Spezialregelung für diesen Bereich in Abschnitt 2.2.3.2.!
- bei Ausfuhren für internationale Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 10 Abs. 4 des GATT-Uruguay-Übereinkommens (siehe aber die lizenzrechtlichen Bestimmungen in der Arbeitsrichtlinie MO-8501 Abschnitt 5.2.),
- wenn die je Ausfuhranmeldung ausgeführten Mengen die Mengen in Anhang II der VO (EG) Nr. *376/2008* nicht überschreiten *(enthält eine Ausfuhranmeldung mehrere*

getrennte Codes der Erstattungsnomenklatur bzw. der Kombinierten Nomenklatur, so gelten die Angaben für jeden dieser Codes als eine getrennte Anmeldung),

- bei Lieferungen an die in Drittländern stationierten Streitkräfte der Mitgliedstaaten,
- in den Fällen gemäß den folgenden Artikeln der VO (EG) Nr. 800/99:

  - 6 (Ausschreibung)
  - 36, 40, 44, 45 (andere Ausfuhren und Sonderfälle)
  - 46 Abs. 1 (Ausfuhren nach Helgoland)

2.2.3.2. Erstattungsbescheinigungen im Nicht Anhang I-Waren-Bereich

(1) Für Ausfuhren ab dem 1. März 2000 ist die Zahlung einer Ausfuhrerstattung für

- Nicht Anhang I-Waren und
- Getreide, das in Form von bestimmten alkoholischen Getränken (KN-Codes 2208 30 82, 2208 30 88) ausgeführt wird und zu diesem Zweck der Kontrolle gemäß Artikel 4 der VO (EWG) Nr. 2825/93 unterstellt wurde,

von einer Bescheinigung gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1043/2005 ("Erstattungsbescheinigung") abhängig (Näheres dazu siehe Abschnitt 5.3. Nicht Anhang I-Waren).

(2) Diese Bescheinigung soll der Europäischen Kommission, so wie die Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung in den übrigen Sektoren, die Überwachung der Ausfuhrerstattungszahlungen im landwirtschaftlichen Verarbeitungsbereich im Hinblick auf budgetäre und völkerrechtliche Beschränkungen aus der GATT-Uruguay-Runde ermöglichen.

(3) Bei der Erstattungsbescheinigung handelt es sich um ein lizenzähnliches Dokument, welches jedoch im Vergleich zu Lizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen mehrere grundlegende Unterschiede aufweist:

- Die Bescheinigung lautet nicht auf (Grund)Erzeugnismengen, sondern auf einen bestimmten Erstattungsbetrag in Euro,
- sie ist nicht auf bestimmte Nicht Anhang I-Waren beschränkt, sondern kann für die Ausfuhr aller in Abs. 1 genannten Erzeugnisse genutzt werden,
- wenn sie eine Vorausfestsetzung der Erstattungssätze enthält, gilt diese für alle Grunderzeugnisse, die in Form der im Warenkreis genannten Waren ausgeführt werden und

- die Abschreibung erfolgt nicht durch die Ausfuhrzollstelle, sondern durch die zuständige Zahlstelle.

(4) Bescheinigungen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig. Die Erstattung kann grundsätzlich nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, auf den die Bescheinigung lautet.

(5) Ausgenommen von der Bescheinigungspflicht sind lediglich

- Ausfuhren von Ausführern, die in einem EAGFL-Haushaltsjahr Erstattungszahlungen von insgesamt nicht mehr als 100.000 Euro erhalten ("Kleinausführerregelung" des Artikel 46 ff. der VO (EG) Nr. 1043/2005) bzw.
- Sonstige Ausnahmefälle gemäß Artikel 47 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1043/2005, das sind
  - Ausfuhren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Abs. 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft (Die Vorlage einer Bescheinigung ist aber in diesen Fällen dennoch erforderlich, und zwar, um die im Rahmen des GATT bestehenden Meldepflichten erfüllen zu können. Die Bescheinigung enthält in diesem Fall in Feld 20 den Vermerk "Nahrungsmittelhilfe" in einer der Gemeinschaftssprachen.) und
  - Lieferungen im Sinne der Artikel 36 Abs. 1, 40 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 46 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 800/99.

2.2.4. Externes Versandverfahren

(1) Die Beförderung von Gemeinschaftswaren mit **Versandschein T1** (zum Beispiel Ausfuhrerstattungswaren) richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 340c Abs. 3 Buchstabe a) (ZK-DVO). Desgleichen können Erstattungswaren in anderen externen Versandverfahren (z.B. **Carnet-TIR**) befördert werden.

(2) Das gemeinschaftliche Versandpapier (T1) oder das im betreffenden Versandverfahren verwendete Papier (Carnet-TIR) muss einen Hinweis auf die ausgestellten Kontrollexemplare T5 enthalten.

Zu diesem Zweck ist der Vordruck "Klebezettel rot T5" (1. Teil) zu verwenden. Er ist sowohl auf dem Versandschein T1, als auch auf dem Carnet-TIR anzubringen.

Desgleichen muss das Kontrollexemplar T5 einen Hinweis auf das betreffende Versandverfahren enthalten ("Klebezettel rot T5" 2. Teil).

(3) Das Erstellen eines Versandscheines als zugelassener Versender richtet sich, neben den vorgenannten Richtlinien, nach den diesbezüglichen zollrechtlichen Bestimmungen.

2.2.5. Herstellererklärung

(1) Im Falle der Ausfuhr von Nicht Anhang I-Waren ist zusätzlich zu den vorgenannten Papieren eine Herstellererklärung abzugeben (Siehe Abschnitt 5).

(2) Eine solche Erklärung des Exporteurs ist generell dann erforderlich, wenn nicht das exportierte Erzeugnis selbst, sondern ein darin enthaltener Bestandteil erstattet werden soll (z.B. Zucker in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse).

Eine taxative Aufzählung diesbezüglich in Frage kommender Erzeugnisse findet sich in Artikel 11 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 800/99.

Die Abgabe der Erklärung erfolgt nach den im Nicht Anhang I-Waren-Bereich getroffenen Bestimmungen bzw. sind die hierzu ergangenen Regelungen der einzelnen sektorbezogenen Arbeitsrichtlinien (z.B. "Ausfuhrerstattung Zucker" MO-8410) zu beachten.

2.2.6. Sonstige Unterlagen

(1) In der Verordnung über die einheitliche GMO und in den Durchführungs-Verordnungen kann vorgesehen sein, dass die Gewährung der Ausfuhrerstattung von zusätzlichen Unterlagen (z.B. Tiergesundheitszeugnis, Zuchtbescheinigungen, etc.) abhängig ist.

Diese Bestimmungen sind in einzelnen sektorbezogenen Arbeitsrichtlinien berücksichtigt.

(2) Die Bestimmungen der Sachbereiche Verbote und Beschränkungen und Außenhandelsrecht bleiben unberührt.

(3) Eine Vorlage derartiger Unterlagen hat auch im VV/AE zu erfolgen. Diese sind der Ausfuhrzollstelle im Nachhinein vorzulegen und die Abschreibung ist von dieser gegebenenfalls zu bestätigen.

2.2.7. Antrag auf Zahlung von Ausfuhrerstattungen

Der Antrag auf Zahlung der Ausfuhrerstattung ist in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren integriert.Dieser Antrag wird – nach Vorliegen der Austrittsbestätigung – vom Wirtschaftsbeteiligten aus dem e-zoll-System ausgedruckt, geschäftsmäßig unterzeichnet und an die Ausfuhrzollstelle übersandt.

Von der Ausfuhrzollstelle wird der Erstattungsantrag, mit allen erforderlichen Unterlagen und Beschauvermerken/-protokollen, an die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen weiter geleitet.

© Bundesministerium für Finanzen

Dies gilt auch für das VV/AE.

2.2.8. Erstattungsfähigkeit

2.2.8.1. Erstattungsnomenklatur

Die Marktordnungswaren, für die ein Erstattungssatz in einer Festsetzungs-VO festgelegt ist, sind im Zoll-Europa-Unterstützungssystem (ZEUS) bzw. in e-zoll abfragbar.

2.2.8.2 Veredelungserzeugnisse, Gemische und Warenzusammenstellungen

(1) Bei der Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen aus einer aktiven Veredelung sind Zutaten aus dem zollrechtlich freien Verkehr in den in Artikel 11 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 800/99 abschließend aufgezählten Fällen erstattungsfähig.

(2) Bei der Ausfuhr von Gemischen bzw. Warenzusammenstellungen, kann eine Erstattung, die auf der Grundlage eines Bestandteiles oder mehrerer ihrer Bestandteile festgesetzt werden kann, ebenfalls gewährt werden (Artikel 12 der VO (EG) Nr. 800/99).

2.2.8.3. Freiverkehrsfähigkeit - Ursprung

(1) Eine Ausfuhrerstattung wird nur für in Artikel 162 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1234/2007 aufgeführten Erzeugnisse gewährt, die ohne Berücksichtigung des Zollstatus der Verpackungen Ursprungswaren der Gemeinschaft sind und sich dort im freien Verkehr befinden. Für Zuckererzeugnisse gemäß Artikel 162 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1234/2007 können jedoch Erstattungen gewährt werden, wenn sie sich in der Gemeinschaft nur im freien Verkehr befinden.

(2) Für Nicht Anhang I-Waren wird keine Erstattung gewährt, wenn Waren importiert werden und anschließend unverändert oder in Form von weiterverarbeiteten Waren wieder exportiert werden.

(3) Der Ursprung der zu exportierenden Erzeugnisse ist nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie "Einheitspapier/AT" ZK-0611 bzw. "Zollanmeldung im Informatikverfahren" ZK-0612 in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zu erklären.

(4) Die Beurteilung der Ursprungsfrage im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausfuhrerstattungen, hat vom Zollamt Salzburg/Erstattungen in Zusammenarbeit mit der Betriebsprüfung/Zoll (BPZ) zu erfolgen. Eine separate Feststellung des Ursprungs durch die Zollämter ist nicht vorgesehen.

© Bundesministerium für Finanzen

(5) Bei der Ausfuhr zusammengesetzter Erzeugnisse, für die eine Erstattung auf der Grundlage eines oder mehrerer Bestandteile festzusetzen ist, wird die Erstattung für diese gewährt, sofern die Bestandteile den Bedingungen von Abs. 1 entsprechen.

Die Erstattung wird auch gewährt, wenn sich der oder die Bestandteile, für welche diese beantragt wird, in einer der in Abs. 1 genannten Rechtslagen befunden haben und sich nur auf Grund ihrer Verarbeitung nicht mehr im freien Verkehr befinden (aktive Veredelung).

2.2.8.4. Warenqualität

(1) Die Erzeugnisse müssen am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren bei der Ausfuhrzollstelle bzw. bei der Ausgangszollstelle und im Bestimmungsdrittland von gesunder und handelsüblicher Qualität sein. Dieses Qualitätsmerkmal hat unabhängig davon vorzuliegen, welche Qualitätsanforderungen die jeweiligen Durchführungs-VOen der Verordnung über die einheitliche GMO im Übrigen enthalten.

(2) Gesunde und handelsübliche Qualität bedeutet, dass das Erzeugnis in der Europäischen Union markt- und verkehrsfähig ist und den geltenden Normen und Gepflogenheiten in der Gemeinschaft entspricht.

(3) Die Erstattung kann jedoch auch gewährt werden, wenn die Erzeugnisse zwar nicht dem obigen EU-Standard entsprechen, aber sehr wohl die obligatorischen Bedingungen - insbesondere die Gesundheits- oder Hygienebedingungen - im Bestimmungsdrittland erfüllen.

Wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht, hat der Ausführer das Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber dem Zollamt Salzburg/Erstattungen nachzuweisen.

(4) Bedenken, dass eine Ware nicht von handelsüblicher Qualität ist, können dann bestehen, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Preis der ausgeführten Ware und den üblichen Preisen besteht bzw. wenn ein vorhandenes Verfallsdatum respektive Mindesthaltbarkeitsdatum sehr nahe am Datum der Ausfuhr liegt.

Diesbezügliche Feststellungen sind auf der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren bzw. im Beschauprotokoll zu vermerken.

(5) Sind die Erzeugnisse zusätzlich zur menschlichen Ernährung bestimmt, so darf ihre Verwendung zu diesem Zweck auf Grund ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes nicht ausgeschlossen oder wesentlich eingeschränkt sein.

© Bundesministerium für Finanzen

2.2.8.5. Ausschlussgründe

(1) Eine Ausfuhrerstattung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, die an Bord von Schiffen verkauft oder abgegeben werden und von denen anzunehmen ist, dass sie anschließend unter Inanspruchnahme einer Abgabenbefreiung in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden.

(2) Waren, für die eine Ausfuhrabschöpfung oder eine Ausfuhrabgabe im Voraus oder im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzt wurde, sind vom Erstattungsverfahren ausgeschlossen. Wird für ein zusammengesetztes Erzeugnis eine Ausfuhrabschöpfung oder eine Ausfuhrabgabe für einen oder mehrere Bestandteile im Voraus festgesetzt, so wird für diesen Bestandteil oder diese Bestandteile keine Ausfuhrerstattung gewährt.

2.2.9. Warenkontrollhandlungen

(1) Für eine Warenkontrolle sind in der Regel die einschlägigen zollrechtlichen Bestimmungen anzuwenden (ZK und ZK-DVO). Diese Vorschriften räumen der Zollstelle bei der Entscheidung über eine Warenkontrolle bei jeder Ausfuhr das Ermessen ein, ob eine gestellte Ware beschaut werden soll.

(2) Die Entscheidung der Zollstelle über eine Beschau von Erstattungswaren wird jedoch durch marktordnungsrechtliche Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere

- die Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 (Kontroll-VO) über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle ("anrechenbare Beschauen", Substitutions- und Verschlusskontrollen)
- die Verordnung (EG) 800/99 – Artikel 5 Abs. 8 ("Konformitätskontrolle")
- die Verordnungen (EG) 1731/2006 und 1741/2006 ("Kontrollen bei Sondererstattungen Rindfleisch")

näher definiert.

2.2.9.1. Anrechenbare Beschau

(1) Artikel 4 der Kontroll-VO besagt, dass die Warenkontrolle durch häufige, unangemeldete Stichproben zu erfolgen hat. Die Warenstichproben (**anrechenbare Beschau**) müssen in jedem Fall

- je Zollstelle,

- je Kalenderjahr und
- je Erzeugnissektor

eine repräsentative Auswahl von mindestens 5 v. H. der Ausfuhranmeldungen umfassen, bei denen eine Ausfuhrerstattung beantragt wurde (ab 1.1.1999 kann der Kontrollsatz von 5% je Erzeugnissektor durch einen Kontrollsatz 5% für alle Sektoren ersetzt werden, sofern eine Auswahl auf Grund einer Risikoanalyse vorgenommen wird).

Das Risikoinformations- und Analysezentrum (RIA) der Steuer- und Zollkoordination erstellt jährlich eine derartige Risikoanalyse. Deshalb gilt für alle Zollstellen, die Ausfuhranmeldungen mit Erstattungswaren annehmen, ein Globalsatz für alle Erzeugnissektoren, mit Ausnahme der Nicht Anhang I-Waren (0,5%), von 5%. Die Mindestkontrollsätze bei den jeweiligen Erzeugnissektoren (2%, 3% oder ein errechneter Prozentsatz bei hohem Risiko) werden von der Zahlstelle vorgegeben und jährlich verlautbart.

(2) Als Zollstelle im Sinne des Artikel 6 Kontroll-VO gilt jede zur Annahme einer Ausfuhranmeldung für die betreffenden Erzeugnisse berechtigte Stelle.

Bei Ausfuhrzollstellen, die jährlich weniger als 20 Ausfuhranmeldungen mit Erstattungswaren je Warensektor annehmen, muss mindestens eine Ausfuhranmeldung je Warensektor einer anrechenbaren Beschau unterzogen werden.

Diese Verpflichtung muss nicht erfüllt werden, wenn die Ausfuhrzollstelle die beiden ersten Anmeldungen nicht kontrolliert hat und wenn anschließend keine Ausfuhr in diesem Sektor stattgefunden hat, da national eine Risikoanalyse auf der Grundlage gemäß Artikel 11 der Kontroll-VO.

(3) Alle Erzeugnisse, die unter dieselbe Marktorganisation fallen, gelten grundsätzlich als Bestandteil eines Erzeugnissektors. Einen einzigen Sektor bilden jedoch die Getreide- und Reiserzeugnisse und auch die Erzeugnisse, die in Form von Waren gemäß Anhang II und III der VO (EG) 1043/2005 der Kommission (Nicht Anhang I-Waren) ausgeführt werden.

(4) Bei der Bestimmung der repräsentativen Auswahl ist zu beachten, dass, wenn sich die Ausfuhranmeldung auf mehrere unterschiedliche Codes der Erstattungsnomenklatur erstreckt, die Angaben zu den jeweiligen unterschiedlichen Codes als gesonderte Anmeldung gelten.

© Bundesministerium für Finanzen

(5) Hinsichtlich der Erzeugnisse, die unter keinen Code der Erstattungsnomenklatur (Nicht Anhang I-Waren*)* fallen, ist jede Tarifstelle der Kombinierten Nomenklatur als gesonderte Anmeldung zu betrachten.

(6) Bei der Berechnung der gemäß Artikel 6 der Kontroll-VO anzuwendenden Mindestkontrollsätze bleiben folgende Ausfuhranmeldungen unberücksichtigt,

a) deren Menge

- 25.000 kg bei Getreide oder Reis bzw.
- 5.000 kg bei den nicht unter Anhang I des Vertrages aufgeführten Erzeugnissen bzw.
- 2.500 kg bei den anderen Erzeugnissen

nicht überschreitet oder

b) die Erstattungsbeträge von weniger als 1.000 EUR betreffen.

2.2.9.2. Auswahl der anrechenbaren Beschauen

(1) Bei der Auswahl der anrechenbaren Beschauen ist ein schematisches Vorgehen zu vermeiden, um die Vorhersehbarkeit einer Beschau auszuschließen. Die Auswahl der zu beschauenden Sendungen soll

- repräsentativ und
- auch risikoorientiert sein.

(2) Die repräsentative Auswahl richtet sich dabei nach der Art und dem Umfang des aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Zollstelle auszuführenden Warenkreises. Das heißt, dass diese Beschauen so ausgewählt werden sollen, dass alle Waren und Ausführer gleichermaßen diesen Kontrollen zu unterziehen sind, vorausgesetzt sie unterliegen den gleichen Erstattungsbedingungen nach den jeweiligen Warensektoren und Risikokriterien.

(3) Das Risiko ist dabei von der Zollstelle nach den Kriterien des Anhangs II der Kontroll-VO zu beurteilen.

Das Risiko soll dabei nach

- dem Erstattungssatz;
- der Warenmenge;

- den Ergebnissen früherer Beschaumaßnahmen;
- den aufgetretenen Unregelmäßigkeiten;
- den Kenntnissen über die Waren, ihr Herstellungsverfahren, den Hersteller und den Ausführer und
- den durchzuführenden Verfahren (Normalverfahren, Vereinfachtes Verfahren, etc ...)

von der Zollstelle beurteilt werden. Das vereinfachte Verfahren (VV/AE) stellt dabei ein erhöhtes Risiko bei der Auswahl der anrechenbaren Beschauen dar.

Siehe dazu weiter Ausführungen in der Arbeitsrichtlinie MO-8434 "Technische Dienste/Warenkontrolle".

(4) Eine Kontrolle, die dem Ausführer der Ware zuvor angekündigt wurde, darf **nicht** als anrechenbare Beschau gewertet werden.

2.2.9.3. Anrechenbarkeit der Warenbeschau

(1) Um eine Anrechenbarkeit der Warenkontrolle im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Kontroll-VO zu erreichen, muss die Ausfuhrsendung durch eine **umfassende Mengen- und Beschaffenheitsbeschau** auf Übereinstimmung zwischen der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren - samt den dazugehörigen Papieren - und der gestellten Ware geprüft werden, was grundsätzlich eine vollständige Warenkontrolle (Menge und Beschaffenheit) zur Folge hat (siehe auch Abschnitt 3.).

Die Warenkontrolle muss innerhalb des Zeitraumes zwischen der Annahme der Ausfuhranmeldung und der Überlassung der Waren zur Ausfuhr erfolgen. Keinesfalls darf vor Annahme der Ausfuhranmeldung mit der Beschau begonnen werden.

(2) Eine solche Gesamtbeschau ist in der Regel äußerst zeitaufwändig, insbesondere wenn eine große Anzahl an Packstücken und Waren, die mehrere Produktcodes betreffen, vorliegt.

(3) Damit auch eine stichprobenweise Beschau als anrechenbar angesehen werden kann, kommt es speziell darauf an, dass eine repräsentative Stichprobe beschaut wird, sofern die nachstehenden Punkte beachtet werden.

Als Richtlinie für eine repräsentative Stichprobe wird dabei angesehen:

angemeldet	*mindestens zu beschauen*
bis 20 Packstücke	3 Packstücke

bis 100 Packstücke	5 Packstücke
bis 1000 Packstücke	10 Packstücke
über 1000 Packstücke	20 Packstücke

In jedem Fall ist die Anzahl der Packstücke festzustellen.

2.2.9.3.1. Mengenbeschau

(1) Eine anrechenbare Mengenkontrolle muss sich auf das Erstattungsgewicht oder die für die Erstattung maßgebende Einheit beziehen (in der Regel die Eigenmasse, bzw. kg, Stück oder Liter).

Dies bedeutet, dass die Mengen stets vollständig kontrolliert werden müssen (siehe unten angeführtes Beispiel für eine anrechenbare Mengenkontrolle). Werden diesbezügliche Feststellungen laut Aufschrift auf einem Packstück oder laut Anmeldung auch nur zum Teil angenommen, so liegt **keine** anrechenbare Mengenkontrolle vor.

(2) Zu diesem Zweck darf grundsätzlich bei Beginn der Beschau noch nicht mit dem Beladen des Beförderungsmittels begonnen worden sein **(Beladekontrolle)**. Bei bereits verladenen Waren ist es erforderlich, dass sie so weit entladen werden, dass alle Packstücke zugänglich sind. Lose Waren sind zur Mengenbeschau stets vollständig zu entladen. Ist für gestellte Waren die Beschau bei der Ausfuhrzollstelle nicht möglich, so ist sie im Betrieb des Ausführers oder an einem anderen geeigneten Ort durchzuführen.

(3) Bei der Mengenkontrolle kann im **Eisenbahnverkehr** das Gewicht der Waggonladungen durch Abziehen des auf dem Wagon angeschriebenen Leergewichtes vom Gewicht des beladenen Wagons ermittelt werden, wenn das Leergewicht vor nicht mehr als vier Jahren festgestellt worden ist, alle von diesem Gewicht umfassten Zubehörstücke vorhanden sind und der leere Wagon nicht ohnehin von der Eisenbahn verwogen wurde. Weicht das errechnete Gewicht von dem angemeldeten Gewicht der Ladung nur unerheblich ab, so wird das angemeldete Gewicht als richtig angenommen; anderenfalls wird der leere Wagon möglichst auf derselben Waage rückverwogen oder das Gewicht der Ladung unmittelbar ermittelt.

(4) Verwendet der Ausführer geschlossene, **automatische Ladevorrichtungen** mit geeichten automatischen Waagen für das Verladen loser Waren, wird die Menge mittels der geeichten automatischen Waage festgestellt. Darüber hinaus führt die Ausfuhrzollstelle die im Anhang I Punkt 1.1. der Kontroll-VO festgelegten Überprüfungen durch.

© Bundesministerium für Finanzen

(5) Meldet der Ausführer Waren an, die durch Fertigpackungen oder Flaschen im Sinne der **Fertigpackungs-VO**, BGBl. Nr. 867/93, (FP-VO) bestimmt sind, kann die Mengenkontrolle folgendermaßen durchgeführt werden:

- die Anzahl der Säcke, Kartons, Flaschen usw. ist vollständig zu zählen;
- das Gewicht bzw. die Dosierung der Ware wird mittels der Fertigpackungen oder Flaschen im Sinne der FP-VO festgestellt;
- ein Sack, ein Karton oder eine Flasche können jedoch gemessen oder verwogen werden.

Die Waren, die der FP-VO unterliegen, sind normalerweise mit den Zeichen "e" auf der Verpackung gekennzeichnet. Neben diesem Zeichen muss das Gewicht bzw. die Dosierung angegeben sein.

Befindet sich auf der Verpackung kein "e" (weil z.B. im Bestimmungsland ein derartiger Vermerk nicht aufgeführt sein darf), so kann die Warenkontrolle nur dann unter Heranziehung der FPV duchgeführt werden, wenn nachgwiesen wird, dass bei der Produktion der Waren die Betimmungen der FPV eingehalten wurden (z.B: durch Produktionsprotokolle zur Durchschnittsmengenermittlung).

Verwendet der Ausführer mit Kartons, Kisten etc. beladene Paletten, so wählt die Ausfuhrzollstelle repräsentative Paletten (z.B: bei 30 Paletten mit insgesamt 4.200 Kartons mindesten 5 verschiedene Paletten) aus und überprüft die Anzahl der darauf befindlichen angemeldeten Kartons, Kisten, etc. Aus diesen Paletten wählt sie eine Reihe repräsentativer Kartons, Kisten, etc. (bei 5 Paletten z.B.: von jeder Palette mindestens 4 Kartons aus unterschiedlichen Lagen = 20 Kartons = Mindestmenge bei über 1000 Packstücken) aus und überprüft die Anzahl der darin befindlichen Einzelpackungen.

Wenn etwa zur anrechenbaren Beschau aus nur 1 Palette 20 Kartons zu Kontrolle ausgewählt werden, so fehlt in diesem Fall das erste Kriterium, wonach die Ausfuhrzollstelle eine repräsentative Anzahl an Paletten auswählt

(6) Das Zollkontrollorgan ist zusätzlich verpflichtet, sich in regelmäßigen Zeitabständen von der **Gültigkeit der Eichung der Waagen** zu überzeugen und dies im Beschauvermerk fest zu halten.

> *Beispiel für eine anrechenbare Mengenkontrolle:*
>
> *Ein Exporteur meldet 1000 Säcke Weizen zu 50 kg an. In diesem Fall sind **alle** Säcke zu zählen. Bezüglich der Eigenmasse sind ca. 10 bis 20 repräsentative Säcke auszusuchen und zu verwiegen. Die restliche Eigenmasse wäre sodann durch Berechnung zu ermitteln.*

2.2.9.3.2. Beschaffenheitsbeschau

(1) Die Beschaffenheitsbeschau dient der Ermittlung von Merkmalen der Ware:

- gesunde und handelsübliche Qualität,
- Eignung zur menschlichen Ernährung
- Ablaufdatum der landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- Beschaffenheit zur- Einreihung der Ware in die Kombinierte Nomenklatur bzw. Erstattungsnomenklatur
- alle übrigen nach den einzelnen marktordnungsrechtlichen Durchführungsvorschriften geforderten Merkmalen

Die Beschaffenheitsbeschau kann sich auf **repräsentative Stichproben** beschränken (siehe Abschnitt 2.2.9.3. Abs. 3).

(2) Im Rahmen einer anrechenbaren Beschau ist es **nicht** zulässig, die Beschaffenheit eines Erzeugnisses zum Beispiel laut Aufschrift auf einem Packstück anzunehmen. Dies gilt auch für Nicht Anhang I-Waren.

(3) Die anrechenbare Beschau hat sich außer auf die Gesundheit und Handelsüblichkeit bzw. gegebenenfalls auf die Eignung der Waren zur menschlichen Ernährung, auch auf alle Kriterien zu erstrecken, von denen die Einreihung in die Erstattungsnomenklatur und damit die Höhe des anzuwendenden Erstattungssatzes abhängt.

(4) Lässt sich die Übereinstimmung der Waren mit ihrer Bezeichnung in der Erstattungsnomenklatur bei einer **Sichtkontrolle** nicht feststellen und erfordert ihre Klassifizierung oder Qualität eine sehr genaue Kenntnis der Warenbestandteile, so überprüfen die Zollbehörden die Warenbezeichnung, je nach Art der Ware, auch mit Hilfe **anderer Sinnesorgane** (Geruch, Geschmack, Tasten) **oder physisch**.

(5) Können diese Kriterien nur durch eine **Untersuchung** der Waren ermittelt werden, so entnimmt die Zollstelle Proben. Diese Vorschrift gilt für alle Waren, unabhängig davon, ob es sich um eine Anhang I-Ware oder Nicht Anhang I-Ware handelt. Die Proben sind an die Technische Untersuchungsanstalt (TUA) zu senden.

Details über die Entnahme und Behandlung von Proben sowie die Beurkundung der durchgeführten Beschaumaßnahmen sind Abschnitt 6. zu entnehmen.

Die Mengen, die bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten als Proben entnommen und später nicht zurückgegeben werden, werden jedoch so behandelt, als seien sie nicht aus der Eigenmasse entnommen worden.

Liegt seitens des Ausführers ein Musterverzicht vor, so ist dies von der Ausfuhrzollstelle in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren dementsprechend zu vermerken.

(6) Im **Eisenbahnverkehr** werden bei Waggonladungen mit Getreide Probestecher zugelassen, mit denen jeder gewünschte Punkt innerhalb des mit Ladegut gefüllten Waggons erreicht werden kann. Der Probestecher muss in jedem Fall dazu geeignet sein, einen Probenquerschnitt des Ladegutes aufzunehmen, der vom Zollkontrollorgan beschaut wird.

Die Anzahl der Probenquerschnitte, die bei einer Beschau gezogen werden, richtet sich nach dem Umfang der betreffenden Ausfuhrsendung. Die Auswahl der Stiche soll so repräsentativ sein, dass daraus eindeutig auf die gesamte Beschaffenheit der Sendung geschlossen werden kann.

> *Beispiel für eine anrechenbare Beschaffenheitsbeschau:*
>
> *Ein Exporteur meldet 1000 Schachteln mit je 20 Stück unterschiedlichen Pralinen an. Es sind die 1000 Schachteln zu zählen, mindestens 10 repräsentative Schachteln sind dann zu öffnen, um festzustellen, ob jeweils 20 verschiedene Pralinen darin enthalten sind. Aus den 10 Schachteln sind 2 repräsentative herauszusuchen und als Probe zu nehmen (siehe dazu auch Abschnitt 2.2.9.3. Abs. 3).*

2.2.9.3.3. Weitere Grundsätze

(1) Sind zwar Proben entnommen worden, ist aber eine Mengenbeschau unterblieben, so liegt **keine** anrechenbare Beschau vor. Dies gilt ebenfalls, wenn nur eine umfassende Mengenbeschau stattgefunden hat, jedoch eine Beschaffenheitsbeschau unterblieben ist.

(2) Der Globalsatz von 5% ist ein Mindestprozentsatz. Er lässt weiter gehend gebotene Beschaumaßnahmen unberührt. So sind verstärkte Kontrollmaßnahmen insbesondere dann angezeigt, wenn sich negative Ergebnisse von Probenuntersuchungen in auffälligem Maße wiederholen. In solchen Fällen sollte jedenfalls die Zahl der Probenentnahmen erhöht werden. Siehe dazu auch die Arbeitsrichtlinie MO-8434 "Technische Dienste/Warenkontrolle".

2.2.9.4. Beschauvermerk

(1) Vom Kontrollorgan sind einerseits im e-zoll-System die entsprechenden Beschaucodierungen und –vermerke anzubringen wobei auf folgendes zu achten ist:

- Bei einer anrechenbaren Beschau ist immer ein BV-Code beginnend mit "P6" zu verwenden (im Risikobeschauvermerk oder bei den sonstigen Beschauvermerken)

- Wird bei einer anrechenbaren Beschau ein Muster für die Untersuchung durch die TUA entnommen so ist unbedingt der BV-Code "P611" zu verwenden – am besten beim Risikobeschauvermerk – bei den sonstigen Beschauvermerken können sodann die übrigen Feststellungen vermerkt werden
- Wird eine TUA-Untersuchung außerhalb einer anrechenbaren Warenkontrolle veranlasst so ist der BV-Code "P211" zu verwenden.
- Wurde ein Konformitätskontrolle lt. VO (EG) 800/99 Art. 5 (8) durchgeführt so ist ein BV-Code beginnend mit "P5" zu verwenden

Zusätzlich ist in den e-zoll-Beschauvermerken eindeutig und kurz zusammengefasst das Ergebnis der Warenkontrolle darzustellen, (z.B.: 150,- kg weniger Eigenmasse festgestellt und Anmeldung abgändert).
Nicht aussagekräftige Vermerke (z.B: "Gewichtsabweichung festgestellt" oder nur "siehe Beschauprotokoll") sind nicht zielführend und sind daher zu vermeiden.

(2) Neben der Dokumentation im e-zoll-System, muss gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Kontroll-VO der zuständige Abfertigungsbeamte über jede von ihm durchgeführte anrechenbare Warenkontrolle einen detaillierten Befund (= Beschauprotokoll) anfertigen.

Derartige Beschauprotokolle im Zusammenhang mit ausfuhrerstattungsfähigen Marktordnungswaren sind nach den folgenden Richtlinien abzufassen:

Die Beschauprotokolle sind entweder im Beschauvermerk in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren oder – wie es für Beschauprotokolle bei anrechenbaren Warenkontrollen in der Praxis üblich ist - auf einem gesonderten Beiblatt so zu beschreiben, dass eindeutig erkennbar bzw. nachvollziehbar ist, welche Tätigkeiten vom Zollkontrollorgan durchgeführt wurden. Die getroffenen Feststellungen sind im Detail darzustellen.

Der Vermerk "Anrechenbare Beschau" ist den Ausführungen über die Beschaumaßnahmen voranzustellen.

(3) Das Beschauprotokoll für anrechenbare Warenkontrollen hat zumindest zu enthalten:

- Ort der Kontrolle
- Datum der Kontrolle
- Zeitpunkt des Eingangs der "MO-Mitteilung" nach Artikel 5 Abs. 7b der VO (EG) Nr. 800/99 (= Einganszeitpunkt der elektronischen Anmeldung oder Pre-declaration)
  - gemeldeter Verladebeginn

  - gemeldetes Verladeende

- Zeitpunkt der Ankunft am Kontrollort
- Zeitpunkt der Beendigung der Kontrolle (= Überlassungszeitpunkt)
- Warenbeschreibung, Beschaugegenstand,
- Aussagen zur Eichung der verwendeten Waagen,
- Mengenkontrolle (Art der Kontrolle mit dem Ergebnis),
- Beschaffenheitskontrolle (Art der Kontrolle mit dem Ergebnis),
- Kontrolle des Beförderungsmittels – war es zu Beginn der Kontrolle leer, teilweise oder vollständig beladen,
- Beladekontrolle,
- angebrachte Verschlüsse,
- anwesende Personen,
- Datum, Unterschrift des Zollkontrollorgans und Dienststempel

(5) Formulierungen wie z.B. "Packstücke stichprobenweise beschaut" - "augenscheinlich Magermilchpulver festgestellt (d.h. ohne Probenuntersuchung)" - "4 Karton inhaltlich beschaut und verwogen" sind zu pauschal und reichen für eine anrechenbare Beschau nicht aus.

Es sind vielmehr alle Tätigkeiten zu bescheinigen, die durchgeführt wurden, unter anderem

> *z.B. "2 Packstücke - gegebenenfalls mit ihren Markierungen - inhaltlich beschaut und zu je ...kg netto verwogen" - "2 Karton mit je 12 Überkarton festgestellt, 3 Überkarton mit je 12 Beuteln (Ware) ermittelt, 3 Beutel netto zu je ...g verwogen - Rest angenommen".*

(6) Wurde eine Beschau durchgeführt und ist diese nicht anrechenbar, so ist zu begründen, warum die Beschau nicht angerechnet werden konnte (z.B. Stichprobenweise Beschau, Gewicht errechnet, Mengenbeschau unterblieben, Beschaffenheitsbeschau nicht durchgeführt, etc...).

(7) Vom BMF wird den Dienststellen ein Muster-Beschauprotokoll zur Verfügung gestellt, das alle wesentlichen Punkte einer anrechenbaren Warenkontrolle, mit zusätzlichen Hinweisen enthält. Es spricht nichts dagegen, dass dieses Muster-Protokoll an die Bedürfnisse bei den

einzelnen Ausfuhrzollstellen angepasst wird – es müssen aber zumindest alle Punkte laut Absatz 3 enthalten sein.

2.2.9.5. Aufzeichnungen zur anrechenbaren Beschau

(1) Die **Ausfuhrzollstelle** hat gem. Art. 14 Abs. 1 der Kontroll-VO über die angenommenen Ausfuhranmeldungen und die nach Artikel 4 der Kontroll-VO stattfindenden Warenkontrollen (= anrechenbare Beschauen) Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung des Mindestkontrollsatzes belegen zu können.

Details über die zu führenden Aufzeichnungen ergeben sich aus der Arbeitsrichtlinie MO-8434 "Technische Dienste/Warenkontrolle" sowie den Verfahrensbeschreibungen zur "MO-Evidenz in e-zoll (EZMO) und "WinEvi MO-Evidenz".

(2) Diese Aufzeichnungen dienen als Beweismittel gegenüber der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsregeln belegen zu können. Fehlen Beweise ausreichender Kontrollmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten, verweigert die Kommission die Übernahme der durch die nationalen Behörden vorgestreckten Beträge (Anlastungen).

(3) Bei der Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Beschau darf der Globalsatz von 5 v. H. der Ausfuhranmeldungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Kontroll-VO nicht unterschritten werden. Es ist daher unbedingt sicherzustellen, dass zu jeder Zeit der Globalsatz von 5% eingehalten wird. Bei der Entscheidung über durchzuführende Beschaumaßnahmen ist deshalb - neben den Kriterien der zentralen und lokalen Risikoanalyse (hoher Erstattungssatz, vorgeschriebene Probenentnahme etc.) - immer auch auf die Einhaltung des Mindestkontrollsatzes abzustellen.

2.2.10. Nämlichkeitssicherung

(1) Die Zahlung der Ausfuhrerstattung ist von dem Nachweis abhängig, dass die Erzeugnisse, für welche die Ausfuhranmeldung angenommen wurde, spätestens 60 Tage nach dieser Annahme das Zollgebiet der Gemeinschaft in unverändertem Zustand verlassen haben.

(2) Zum Nachweis, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft in unverändertem Zustand verlassen haben, ist es stets erforderlich, die Nämlichkeit der Ausfuhrsendung zu sichern.

(3) Die Ausfuhrzollstelle lässt deshalb die Beförderung von Erstattungswaren grundsätzlich nur unter **Raumverschluss** in verschlusssicher eingerichteten Beförderungsmitteln oder Behältnissen oder **Packstückverschluss** zu.

Nähere Ausführungen zu den Zollverschlüssen können der Arbeitsrichtlinie ZK-0910 Abschnitt 1.1.4. "Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle", entnommen werden.

(4) Bei der Beförderung von lebenden Rindern (nicht aber bei reinrassigen Zuchtrindern) reicht es aus, wenn das Beförderungsmittel so eingerichtet und verschlossen ist, dass Tiere nicht ohne Verschlussverletzung ein - oder ausgeladen werden können (nähere Ausführungen siehe Arbeitsrichtlinie MO-8407) "Rindfleisch".

(5) Durch **Beschreibung** darf die Nämlichkeit der Waren in geeigneten Fällen, (also in keinem Fall bei losen Waren), dann gesichert werden, wenn der Ausführer trotz rechtzeitiger und nachhaltiger Bemühungen kein verschlusssicher eingerichtetes Beförderungsmittel zur Verfügung stellen kann (z.B. bei Unfall oder Betriebsstörung) und ein Verschluss der Packstücke nicht möglich oder wegen ihrer großen Anzahl nicht zumutbar ist. Der Grund hiefür ist im Einheitspapier/AT anzugeben.

(6) Diese Bestimmungen gelten auch für das VV/AE.

2.2.11. Zolldokumente

(1) Die für die Inanspruchnahme der Ausfuhrerstattung verwendeten Dokumente sind die "Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren", das "Kontrollexemplar T5" und allenfalls der "Versandschein T1 bzw. Carnet-TIR".

(2) Die Annahme der Ausfuhranmeldung erfolgt,

a) bei schriftlicher Anmeldung, wenn

- die Vordrucke vollständig, leserlich und konform zu den diesbezüglichen Bestimmungen in der Arbeitsrichtlinie "Einheitspapier/AT" ZK-0611 ausgefüllt und unterschrieben sind,
- die angemeldeten Waren der Zollstelle zur Prüfung gestellt worden sind,
- die Prüfung der Angaben in den Vordrucken und anderen erforderlichen Unterlagen keine Bedenken ergeben haben oder etwaige Bedenken vom Antragsteller ausgeräumt worden sind.

b) bei elektronischer Anmeldung im e-zoll- Informatikverfahren, wenn

- die Ausfuhranmeldung alle automatisierten elektronischen Prüfungen durchlaufen hat und
- vom e-zoll-System ohne Fehlermeldung akzeptiert wurde

(3) Im VV/AE erfolgt die Annahme der Anmeldung durch die Anschreibung der auszuführenden Waren durch den Ausführer in der Buchhaltung. Diese Anschreibung ist bei einer Kontrolle durch die Zollorgane zu prüfen.

2.2.11.1. Änderungen in den Anmeldungen

(1) Gemäß ZK Artikel 65 kann der Ausführer auch nach der Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren einen Antrag auf Berichtigung einer oder mehrerer Angaben stellen. Dieser Antrag wird bewilligt, sofern die Berichtigung nicht zur Folge hat, dass sich die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Die Berichtigung wird jedoch nicht mehr zugelassen, wenn der Antrag auf Berichtigung gestellt wird, nachdem die Ausfuhrzollstelle

- den Anmelder davon unterrichtet hat, dass sie eine Beschau der angemeldeten Waren vornehmen will,
- festgestellt hat, dass die betreffenden Angaben unrichtig sind oder
- die Waren dem Ausführer bereits zur Ausfuhr überlassen hat.

(2) Hat der Antragsteller Angaben in den schriftlichen Vordrucken berichtigt, so ist nach Anhang 37 Titel 1 Abschnitt C (Ausfuhranmeldung) bzw. Anhang 66 Abschnitt A Ziffer 8 (Kontrollexemplar T5) der ZK-DVO vorzugehen. Wird dadurch ein Vordruck unleserlich oder sind die Änderungen zu umfangreich, so ist der betreffende Vordruck zurückzuweisen.

Derartige Berichtigungen sind vom Abfertigungsorgan in einem Aktenvermerk fest zu halten und zusätzlich zu begründen.

Berichtigungen durch den Anmelder im e-zoll-Informatikverfahren sind durch Übersendung der Nachricht "Berichtigung der Ausfuhranmeldung" durchzuführen.

(3) Besteht für den Anmelder nicht mehr die Möglichkeit einer nachträglichen Berichtigung, werden aber im Zuge der Abfertigungshandlungen Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Abfertigungsbeamte dies in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren (Aktenvermerk) und ebenfalls in dem aufgelegten Meldevordruck "ZA 141" fest zu halten und gegebenenfalls andere erforderliche Schritte einzuleiten (Einschaltung der Finanzstrafbehörde 1. Instanz, Meldungen an jene Personen, die Abfertigungsfälle zuweisen, etc.).

(4) Neben der Möglichkeit der Berichtigung der Ausfuhranmeldung in Abs. 1 bietet das Zollrecht noch die Möglichkeit der generellen Ungültigerklärung einer Ausfuhranmeldung mit

Erstattungswaren. Diese Aufhebung der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren kann der Ausführer allerdings nur unter den in ZK Artikel 66 bestimmten Voraussetzungen beantragen.

Wurde die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zwar angenommen, jedoch später für ungültig erklärt, ist diese Ausfuhranmeldung in jedem Fall an die Zahlstelle Ausfuhrerstattung weiterzuleiten, da auch diese Fälle erstattungsrechtlich zu würdigen sind. Bei e-zoll Anmeldungen ist in diesen Fällen ein Ausdruck der Zollanmeldung nicht möglich. Hier reicht die Übermittlung eines e-zoll-Bildschirmausdruckes oder ähnlicher Unterlagen (die Customs Reference Number =CRN muss ersichtlich sein) über die erfolgte Ungültigkeitserklärung.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für das VV/AE.

2.2.11.2. Evidenzierung

(1) Die Vergabe der CRN für Ausfuhranmeldungen erfolgt in allen Fällen automatisiert im e-zoll-System.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass das zeitgleich mit der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren angenommene Kontrollexemplar T5 unter derselben WE-Nummer wie die Ausfuhranmeldung zu erfassen ist.

(2) Es ist darauf zu achten, die CRN am Kontrollexemplar T5 leserlich einzutragen, weil ansonst der auswertenden Stelle eine Zuordnung und Erfassung der Abfertigungsanträge erschwert wird.

(3) Der zugelassene Ausführer im Vereinfachten Verfahren/Ausfuhrerstattungen hat diese Regelungen ebenfalls zu beachten.

2.2.11.3. Sonderregelungen für die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren

(1) Mit der Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren ist die Sendung bis zum Verlassen des Zollgebietes der Gemeinschaft unter Zollkontrolle gestellt (Artikel 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 800/99).

(2) Im Feld D der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren vermerkt die Ausfuhrzollstelle das Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung. Die Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren setzt voraus, dass der Ausfuhrzollstelle die für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Waren zur Prüfung gestellt sind.

(3) Das Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren ist der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung von Menge, Art und Beschaffenheit der zur

Abfertigung gestellten Waren (Artikel 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 800/99) und - so weit dies in den Lizenzregelungen vorgesehen ist - der maßgebende Zeitpunkt für den anzuwendenden Erstattungssatz.

(4) Das Datum der Evidenzierung der Anmeldung und das Datum der Fertigung des Abfertigungsbefundes können von dem Annahmedatum abweichen. Bei Lieferungen, die einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind und für die eine Gestellungsbefreiung bewilligt worden ist, ist das Annahmedatum der letzte Tag des Liefermonats (Artikel 37 Abs. 2 VO (EG) Nr. 800/99).

2.2.11.3.1. Angaben auf der Rückseite der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren

(1) Erforderliche zusätzliche Angaben sind, sofern auf der Vorderseite ungenügend Platz vorhanden ist, im Feld "Prüfung durch die abfertigende Zollstelle" auf der Rückseite **aller Exemplare** des Einheitspapiers/AT durch die abfertigende Zollstelle anzubringen:

(2) Hat eine anrechenbare Beschau stattgefunden, muss vom Abfertigungsbeamten ein detailliertes **Beschauprotokoll** erstellt werden, aus dem ersichtlich sein muss, inwieweit die Angaben des Ausführers über die Menge, Art und Beschaffenheit der Waren festgestellt, errechnet oder auf Grund von Vermutungen angenommen worden sind. Sind Proben entnommen worden, muss auch dies ersichtlich sein.

Der entsprechende Beschauvermerk gemäß Abschnitt 2.2.9.4. ist anzubringen.

(3) Ebenso sind sonstige **Aktenvermerke,** auf Grund von Feststellungen des Abfertigungsbeamten, hier zu beurkunden.

(4) Auf der Rückseite des Einheitspapiers sind auch **andere Ereignisse** nach Annahme der Anmeldung (z.B. Anträge auf Einfrieren, Umpacken, Umfüllen, Zwischenlagerung) zu vermerken und durch Datum und Unterschrift der Partei zu beurkunden.

Die überwachende Zollstelle vermerkt die auf Grund der vorangeführten Anträge getroffenen Maßnahmen. Hierbei kommen in Betracht:

- Änderung der Nämlichkeitssicherung nach zugelassener Behandlung (Umpacken, Umfüllen, Umetikettieren),
- Feststellung des Produktcodes nach Einfrieren ,
- Lagerort und Lagerdauer bei Zwischenlagerung ohne Überführung in das Lagerverfahren.

(5) Der (die) angebrachte(n) Vermerk(e) sind von der abfertigenden Zollstelle mit Datumsangabe, Abfertigungsstempel und Unterschrift des Abfertigungsbeamten zu bestätigen. Ist die Unterschrift des Zollorgans nicht leserlich, so ist der Unterschrift in allen Ausfertigungen der Anmeldung eine leserliche Namenswiederholung in Blockbuchstaben (händisch oder Stempel) beizufügen.

2.2.11.3.2. Zollamtliche Vermerke

(1) Die Erledigung der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren richtet sich nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie "Einheitspapier/AT" ZK-0611.

(2) Wenn Erstattungswaren im externen Versandverfahren befördert werden, übernimmt die Ausfuhrzollstelle die Tätigkeiten der Ausgangszollstelle und bestätigt somit im ECS-System den Austritt. Weitere Informationen dazu können der Arbeitsrichtlinie "Ausfuhr" ZK-1610 entnommen werden.

(3) Derartige zollamtliche Vermerke entfallen im Vereinfachten Verfahren/Ausfuhrerstattung. Lediglich bei den von der Zollstelle durchgeführten Warenkontrollen sind die Absätze 1 und 2 zu vollziehen.

Im Übrigen wird noch auf Abschnitt 4.4. der Arbeitsrichtlinie ZK-0763 verwiesen.

2.2.11.3.3. Aufteilung der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren

(1) Nach Überlassung der Waren zu Ausfuhr wird aus dem e-zoll-System ein Ausfuhrbegleitdokument (ABD) ausgedruckt. Wird der Austritt nicht direkt durch die Ausfuhrzollstelle bestätigt, so ist bei der Ausfuhrzollstelle, ein Exemplar des ABD mit allen erstattungsrechtlichen Unterlagen aufzubewahren, bis vom Wirtschaftsbeteiligten die mit Austrittsvermerk versehene Ausfuhranmeldung (= Erstattungsantrag) vorgelegt wird.

Wird der Austritt im Rahmen der Abfertigung durch Ausfuhrzollstelle bestätigt und kann somit die mit Austrittsvermerk versehene Ausfuhranmeldung (= Erstattungsantrag) noch im Rahmen der Abfertigung vorgelegt werden, so sind diesem Exemplar die erstattungsrechtlichen Unterlagen anzuschließen.

(2) Dem Erstattungsantrag sind in weiterer Folge alle erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dieses Konvolut ist sodann unverzüglich an die Zahlstelle Ausfuhrerstattung weiterzuleiten.

Sollten – aus welchen Gründen auch immer – auf dem aus dem e-zoll-System ausgedruckten ABD oder der Ausfuhranmeldung, Beschauvermerke, vom Kontrollorgan vorgenommen

Änderungen, etc. nicht enthalten bzw. übernommen worden sein, so sind diese, vor der Weiterleitung an die Zahlstelle, händisch zu ergänzen und zollamtlich zu bestätigen

(3) Auch unter e-zoll sollte bei der Ausfuhrzollstelle ein vollständiges Exemplar der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren (= Erstattungsantrag) aufbewahrt werden, welchem auch die Durchschrift des Kontrollexemplars T5 angeschlossen wird.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das VV/AE.

2.2.11.3.4. Einlagerung der Ware nach Erteilung der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren

(1) Soll eine Ware nicht unmittelbar nach Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren befördert werden, so kann sie ohne Überführung in das Zollagerverfahren in den Räumen eines Zolllagers gelagert werden. Die Nämlichkeit ist jedoch zu sichern. Die Ausfuhrfrist von 60 Tagen, gerechnet vom Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren, ist in jedem Fall einzuhalten. In diesem Fall ist im Feld 40 des Kontrollexemplars die Registriernummer der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zu vermerken.

(2) Wird dieses Verfahren in Anspruch genommen, so ist die zuständige Zollstelle verpflichtet, dies auf dem Kontrollexemplar T5 zu beurkunden und auch zu bestätigen. Anzugeben ist zumindest der Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Zolllager, ob Behandlungen stattgefunden haben und der Zeitpunkt der Beendigung dieses Verfahrens.

2.2.11.4. Kontrollexemplar T5

(1) Grundsätzliche Ausführungen über das Kontrollexemplar T5 finden sich unter Abschnitt 2.2.2..

(2) Die Angaben im Kontrollexemplar T5 müssen mit den Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren übereinstimmen.

Hievon sind nur jene Fälle ausgenommen, in denen nach Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren an den Waren zugelassene Veränderungen vorgenommen wurden (z.B. Einfrieren oder Umpacken, Umfüllen, Umetikettieren) und die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren nicht mehr bei der Ausfuhrzollstelle vorliegt. Werden solche Veränderungen an den Waren vorgenommen, so ist dies auf der Rückseite des Originals des Kontrollexemplars T5 zu vermerken und mit Datum; Unterschrift und Amtstempel der Zollbehörde zu bestätigen.

(3) In der Regel ist in Feld 40 des Kontrollexemplars T5 die (identische) Nummer der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren anzugeben. Auf die richtige Eintragung der Registriernummer ist besonders zu achten, weil bei unzutreffender Eintragung die Gefahr besteht, dass die Papiere nicht mehr zugeordnet werden können.

(4) Im Feld D, das nur im Original des Kontrollexemplars T5, in den Durchschriften für die Bestimmungszollstelle und für die ausstellende Stelle ausgefüllt werden darf, trägt die Zollstelle als Ergebnis der Prüfung stets "konform" ein, weil sie anderenfalls die Erteilung des Kontrollexemplars hätte ablehnen müssen.

Außerdem trägt sie Anzahl und Zeichen angebrachter Zollverschlüsse ein.

Den Warenkontrollhandlungen aus der Kontroll-VO und dem Artikel 5 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 800/99 wird durch folgende Vermerke Rechnung getragen:

- **"Verordnung (EG) Nr. 1276/2008"**, wenn die Ausfuhrzollstelle eine Warenkontrolle (anrechenbare Beschau) vorgenommen hat;
- "Konformitätskontrolle **Verordnung (EG) Nr. 800/99**, wenn die Ausfuhrzollstelle eine Sichtkontrolle vor dem Anbringen der Verschlüsse vorgenommen hat,
- **"Verordnung (EG) Nr. 2298/2001"**, wenn es sich um eine Ausfuhr im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe handelt.

(5) Bei der ferner verlangten Angabe einer Frist handelt es sich um die Frist für die erneute Gestellung bei der Ausgangszollstelle bzw. Bestimmungsstelle der im Kontrollexemplar angemeldeten Waren. Sie beträgt 60 Tage.

(6) Diese Regelungen gelten auf für das Vereinfachte Verfahren/Ausfuhrerstattung.

2.2.11.4.1. Aufteilung des Kontrollexemplars T5

(1) Die Zollstelle gibt dem Antragsteller das Original, die für die Bestimmungsstelle vorgesehene Durchschrift **zwecks Vorlage dieser Papiere bei der Bestimmungsstelle** und die möglichen Durchschriften für den Beteiligten zurück.

(2) Eine Durchschrift des Kontrollexemplars T5 verbleibt bei der Abgangsstelle und ist bei dieser aufzubewahren, in dem es der Ausfuhranmeldung mit allen Unterlagen - welche auch unter e-zoll bei der Ausfuhrzollstelle aufbewahrt werden soll – angeschlossen wird.

(3) Die Aufteilung bleibt im VV/AE gleich.

2.2.11.4.2. Vermerke bei zulässigen Behandlungen

(1) Das Einfrieren der Erzeugnisse oder Waren während der 60-tägigen Ausfuhrfrist beeinträchtigt die Zahlung der Ausfuhrerstattung nicht.

Dasselbe gilt auch im Falle der Umpackung bzw. Umfüllung oder Umetikettierung, wenn diese Maßnahmen nicht zu einer anderen Einreihung des Erzeugnisses in die Kombinierte Nomenklatur oder in die Erstattungsnomenklatur führen (Artikel 7 der VO (EG) Nr. 800/99).

(2) Die vorstehenden Behandlungen müssen vom Ausführer bei einer Zollstelle durch Vorlage des Kontrollexemplars T5 beantragt werden. Sie dürfen nur unter zollamtlicher Aufsicht durchgeführt werden und die zuständige Zollstelle hat darüber einen entsprechenden Vermerk auf dem Kontrollexemplar T5 anzubringen.

2.3. Ausgangszollstelle

(1) Nach Artikel 793 Abs. 2 der ZK-DVO gilt als **Ausgangszollstelle**

- für im Eisenbahnverkehr, im Luftverkehr oder im Seeverkehr beförderte Waren die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren von der Eisenbahnverwaltung, der Luftverkehrsgesellschaft oder der Schifffahrtsgesellschaft im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden.
- für in sonstiger Weise beförderte Waren die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

(2) Im Sinne des Artikel 340 b der ZK-DVO gilt als **Bestimmungsstelle** die Stelle der zuständigen Zollbehörde, der die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren zur Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu gestellen sind.

(3) Im Sinne des Artikel 46 der VO (EG) Nr. 800/99 gilt das Verbringen eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses nach Helgoland als Ausfuhr für Zwecke der Gewährung der Ausfuhrerstattung (abweichend von ZK Artikel 161 Abs. 3).

(4) Nach Artikel 793a bzw. 796d überwacht und bestätigt die Ausgangszollstelle, dass die Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt – entweder elektronisch oder auf konventionellem Wege. Die Ausgangszollstelle/Bestimmungsstelle überwacht und bestätigt die Ausfuhr nur auf Antrag. Die Vorlage eines ABD, eines Versandpapiers (NCTS-Begleitdokument, Carnet-TIR, etc.) und eines im Feld D ("Prüfung durch die

Abgangszollstelle") von einer Ausfuhrzollstelle in der Gemeinschaft bestätigten Kontrollexemplars T5 gilt als Antrag auf Überwachung und Bestätigung der Ausfuhr.

Die Ausgangszollstellen haben beim Vereinfachten Verfahren/Ausfuhrerstattung die gleichen Tätigkeiten wie in diesem Abschnitt beschrieben durchzuführen. Da diese Sendungen aber grundsätzlich unter Firmenverschlüssen befördert werden, unterliegen diese Sendungen den Bestimmungen der Substitutionskontrolle.

2.3.1. Kontrolle

(1) Die Ausgangszollstelle prüft, ob die in den vorgelegten Zolldokumenten (ABD, Versandschein bzw. Kontrollexemplar T5) bezeichneten Waren vollständig und unverändert sind.

(2) Bei Waren, die unter Raum- oder Packstückverschluss befördert werden ist die Prüfung der Vollzähligkeit und Unversehrtheit der Verschlüsse und Beförderungsmittel, Behältnisse oder Packstücke grundsätzlich ausreichend.

(3) In Ergänzung der Regelungen über die Warenkontrolle hat es der EGFL als zweckmäßig angesehen, dass die Ausgangszollstelle eine Stichprobenkontrolle durchführt, wenn die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren von der Ausfuhrzollstelle ohne körperlichen Kontrollen angenommen worden ist, um der Gefahr eines Austausches der Erzeugnisse entgegenzuwirken.

2.3.1.1. Verschluss- und Substitutionskontrolle

(1) Um bei Ausfuhranmeldungen mit Erstattungswaren, die bei einer Ausfuhrzollstelle im Binnenland angenommen wurden, der Gefahr einer Vertauschung der Ausfuhrware vorzubeugen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgangszollstelle eine Mindestanzahl von Substitutionskontrollen durchführt.

(2) Wurde die Ausfuhranmeldung bei einer anderen Ausfuhrzollstelle als der Ausgangszollstelle oder der Bestimmungsstelle des Kontrollexemplars T 5 angenommen, so nimmt die Ausgangszollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, unter den in den Artikeln 7 bis 10 der VO (EG) 1276/2008 (Kontroll-VO) vorgesehenen Bedingungen eine Substitutionskontrolle bzw. eine Kontrolle der Verschlüsse vor.

(3) Nach Artikel 7 der Kontroll-VO hat die Ausgangszollstelle oder die Bestimmungsstelle des Kontrollexemplars T5 oder des gleichwertigen Dokuments die Verschlüsse zu prüfen. Die Mindestzahl dieser Verschluss-Prüfungen darf nicht weniger als 10 % der Zahl der Kontrollexemplare T5 und der gleichwertigen Dokumente betragen, wobei diejenigen

ausgenommen werden, die für eine Substitutionskontrolle gemäß Artikel 8 ausgewählt wurden.

(4) Nach Artikel 8 Abs. 1 der Kontroll-VO sind

- unbeschadet von Kontrollmaßnahmen aufgrund anderer Bestimmungen Substitutionskontrollen durchzuführen, wenn die Ausfuhrzollstelle keine anrechenbare Warenkontrolle durchgeführt hat, und es
- darf die Mindestzahl aller Substitutionskontrollen nach diesem Artikel und besonderen Substitutionskontrollen und nach dem Artikel 9 zusammen, je Kalenderjahr nicht weniger als 8 % der Zahl der Kontrollexemplare T5 und der gleichwertigen Dokumente für ausfuhrerstattungsfähige Erzeugnisse betragen, die das Zollgebiet der Gemeinschaft über die Ausgangszollstelle verlassen.

Wurde mit Blick auf Erfordernisse eines Bestimmungsdrittlandes ein tierärztliches Siegel angebracht und das Transportmittel zollamtlich verschlossen, so ist nur dann eine Substitutionskontrolle durchzuführen, wenn Betrugsverdacht besteht.

(5) Nach Artikel 9 Abs. 1 der Kontroll-VO ist eine besondere Substitutionskontrolle vorzunehmen, wenn festgestellt wird, dass die beim Abgang angebrachten Verschlüsse ohne Zollaufsicht entfernt wurden oder aufgebrochen sind oder aber keine Befreiung von der Verschlusspflicht gemäß Artikel 357 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 2454/93 erteilt worden ist.

(6) Die Substitutionskontrolle ist eine Sichtkontrolle, mit der überprüft wird, ob die gestellte Ware mit den vorgelegten Zollpapieren übereinstimmt, die sie von der Ausfuhrzollstelle zur Ausgangszollstelle begleitet haben.

Im Falle einer besonderen Substitutionskontrolle entscheidet die Ausgangszollstelle anhand einer Risikoanalyse darüber, ob die Kontrolle sich auf eine Sichtkontrolle beschränkt oder eine Warenkontrolle im Sinne einer anrechenbaren Beschau umfasst.

(7) Eine Probe wird dabei nur entnommen, wenn die Ausgangszollstelle anhand der Angaben auf der Verpackung und der Papiere nicht feststellen kann, ob die Ware mit den Papieren übereinstimmt.

Wurde eine Probe entnommen, so ist auf der Rückseite des Kontrollexemplars T5 im Feld "J" der Vermerk "Probe gezogen" anzubringen. Die Ausgangszollstelle behält eine Durchschrift oder Kopie des Kontrollexemplars T5 und informiert die jeweilige Ausfuhrzollstelle schriftlich vom Ergebnis der Probenuntersuchung, indem sie Folgendes vermerkt:

- entweder "konformes Analyseergebnis"
- oder das Resultat der Analyse, falls dieses nicht dem angemeldeten Erzeugnis entspricht.

Wurde bei der Substitutionskontrolle ein Verstoß gegen die Erstattungsregelung aufgedeckt, so bringt die Ausgangszollstelle auf der Rückseite auch noch folgenden Vermerk an:

"Antrag auf Anwendung von Artikel 15 Abs. 5 der Kontroll-VO Identifizierung der Ausgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle des Kontrollexemplars T5: *Name und Adresse der Ausgangszollstelle* (Eintrag lt. Anhang VII der Kontroll-VO)"

In diesem Fall erhält die Ausgangszollstelle von der Zahlstelle eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen, die auf Grund des aufgedeckten Verstoßes gesetzt wurden.

(8) Wurde eine Substitutionskontrolle durchgeführt, ist auf dem Kontrollexemplar T5 durch die Ausgangszollstelle im Feld "J" auf der Rückseite in roter Schrift der Vermerk "Substitutionskontrolle" anzubringen.

(9) Wurde eine Verschlusskontrolle nach Artikel 7 durchgeführt, ist auf dem Kontrollexemplar T5 durch die Ausgangszollstelle im Feld "J" auf der Rückseite in roter Schrift der Vermerk "Verschlusskontrolle" anzubringen.

(10) Die Auswahl einer Sendung für Substitutionskontrollen hat gem. Art. 11 der Kontroll-VO, anhand einer Risikoanalyse zu erfolgen. Im Anhang II zur Kontroll-VO sind dazu folgende Risikokriterien vorgesehen, die bei der Auswahl zu berücksichtigen sind:

a) Bestimmungsland

b) Sendung kommt von anderer Ausgangszollstelle zur eigenen

c) Transportdauer ist unverhältnismäßig lang

d) Ankunft zu außergewöhnlichen Zeiten

e) Nummer des Verschlusses ist abweichend

f) Warennummer und Warenbeschreibung differieren

g) Gewicht scheint unrichtig

h) unpassendes Transportmittel (z.B.: gefrorenes Rindfleisch auf Planenwagen im Sommer)

i) Erstattungshöhe

© Bundesministerium für Finanzen

(11) Gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Kontroll-VO, trifft jede Zollstelle die Maßnahmen, die es erlauben, zu jedem Zeitpunkt:

a) die Zahl der Kontrollexemplare T5 und der gleichwertigen Dokumente, die für

- die in Artikel 8 genannten Substitutionskontrollen,
- die in Artikel 7 genannten Prüfungen der Verschlüsse und
- die in Artikel 9 genannten besonderen Substitutionskontrollen

in Anrechnung gebracht werden,

b) die Zahl der Verschlusskontrollen nach Artikel 7,

c) die Zahl der durchgeführten "normalen" Substitutionskontrollen und

d) die Zahl der durchgeführten besonderen Substitutionskontrollen gemäß Artikel 9

festzustellen.

Um die Einhaltung dieser Mindestsätze nachweisen zu können, hat die Ausgangszollstelle Aufzeichnungen über die vorgenommenen Vertauschungskontrollen zu führen. Details sind der Arbeitsrichtlinie MO-8434 "Technische Dienste/Warenkontrolle" und der Verfahrensbeschreibung MO-8435 "MO-Evidenz" zu entnehmen.

Über jede Substitutionskontrolle (normale oder besondere) ist vom Beamten, der die Kontrolle vorgenommen hat, ein detaillierter Bericht zu erstellen. Dieser Bericht muss es ermöglichen, die Art sowie Tätigkeiten und Feststellungen im Rahmen der durchgeführten Kontrollen nachzuvollziehen. Dieser Bericht ist mit dem Kontrolldatum, dem Namen und der Unterschrift des Bediensteten und sowie Abfertigungsstempel zu versehen. Weiters sind in diesem Bericht auch die Entscheidungsgründe (siehe obige Risikokriterien), warum die Sendung für eine Substitutionskontrolle ausgewählt wurde, fest zu halten. Ein Musterbericht wird vom BMF zur Verfügung gestellt.

Der Bericht ist der Durchschrift oder Kopie jenes amtlichen Dokumentes (Kontrollexemplar T5) das sich die Ausgangszollstelle behält, haltbar anzuschließen.

2.3.1.2. Feststellung von Abweichungen

(1) Stellt die Ausgangszollstelle eine Mindermenge fest, vermerkt sie dies auf dem vorgelegten Kontrollexemplar T5. Im Kontrollexemplar T5 ist, wenn möglich, der festgestellte Gewichtsverlust zu begründen.

(2) Stellt die Ausgangszollstelle eine Mehrmenge fest, so untersagt sie den Ausgang der Mehrmenge aus dem Zollgebiet, bis die Ausfuhrförmlichkeiten für sie erfüllt worden sind.

(3) Stellt die Ausgangszollstelle eine andere Warenbeschaffenheit fest, so untersagt sie den Ausgang der Waren, bis die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt worden sind, und informiert die Ausfuhrzollstelle (Artikel 793a Abs. 5 ZK-DVO). Die Begründung für die Feststellung einer anderen Warenbeschaffenheit ist im Kontrollexemplar T5 fest zu halten.

(4) Alle sonstigen festgestellten Abweichungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen sind im "Feld J" auf der Rückseite des Kontrollexemplars T5 zu vermerken.

2.3.1.3. Zugelassene Warenbehandlungen

(1) Während der Beförderung zur Ausgangszollstelle oder einer beförderungsbedingten Zwischenlagerung eingefrorene Waren gelten als unverändert (vgl. Artikel 7 Abs. 3 Uabs. 1 der VO (EG) Nr. 800/99), auch wenn sich dadurch der Produktcode ändert.

Ebenfalls als unverändert gelten Waren, die unter zollamtlicher Überwachung ohne Änderung ihrer Einreihung in die Erstattungsnomenklatur umgepackt, umgefüllt oder umetikettiert werden. Über diese Maßnahmen hinausgehende Behandlungen (z.B. das Vermengen von Flüssigkeiten) sind jedoch nicht zulässig.

Unter Beachtung der VO (EWG) Nr. 815/89 gilt gefärbte Gerste auch als unverändert.

(2) Etwaige Mengenverluste bei den vorgenannten Behandlungen sind nicht erstattungsfähig und als Fehlmengen im Kontrollexemplar T5 zu vermerken.

2.3.1.4. Luftweg

(1) Bei der Ausfuhr auf dem Luftweg verlangt die Ausgangszollstelle stets die Vorlage des Luftfrachtbriefs mit der Angabe einer Endbestimmung außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft. Wird er nicht vorgelegt oder liegt der Bestimmungsflughafen laut Frachtbrief im Zollgebiet der Gemeinschaft, so lehnt die Ausgangszollstelle die Ausfuhrbestätigung ab und gibt dem Antragsteller das Kontrollexemplar T5 zurück (vgl. Artikel 9 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 800/99). In den übrigen Fällen vermerkt sie im Feld J des Kontrollexemplars: "Bestimmungsflughafen laut .... (Art und Registrierung des Beförderungspapiers): ... / ... (Ort/Drittland)".

(2) Ist das Kontrollexemplar T5 von den zuständigen Stellen mit einem Sichtvermerk versehen worden, dürfen die betreffenden Erzeugnisse außer im Falle höherer Gewalt höchstens 28 Tage zur Umladung im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

(3) Die Frist von 28 Tagen kommt nicht zur Anwendung, wenn die betreffenden Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft endgültig innerhalb der allgemeinen Frist von 60 Tagen verlassen haben.

2.3.1.5. Straße

(1) Bei der Ausfuhr auf der Straße, dem Binnenwasser oder der Bahn braucht ein Beförderungspapier nicht vorgelegt zu werden. Es ist auch nicht zu prüfen, ob die Sendung bis zur endgültigen Ausfuhr erneut durch das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden soll. Der Ausführer kann gegebenenfalls wählen, ob er das Kontrollexemplar T5 bereits bei einem vorübergehenden oder erst beim endgültigen Verlassen des Zollgebiets vorlegt.

(2) Nachdem das Kontrollexemplar T5 von der zuständigen Stelle mit einem Sichtvermerk versehen wurde, dürfen die betreffenden Erzeugnisse außer im Falle höherer Gewalt nur zur Durchfuhr für höchstens 28 Tage wieder in das Zollgebiet verbracht werden.

(3) Diese Frist von 28 Tagen gilt nicht, wenn die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft endgültig innerhalb der allgemeinen Frist von 60 Tagen verlassen haben.

(4) Werden Straßenfahrzeuge auf grenzüberschreitenden Eisenbahnzügen befördert (Huckepackverkehr), so übernimmt die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle die Aufgaben der Ausgangszollstelle, wenn der Bestimmungsbahnhof außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft liegt. In diesen Fällen ist im Feld J des Kontrollexemplars "Huckepackverkehr" zu vermerken.

2.3.1.6 Vorgangsweise bei Nichtaustritt von Erstattungswaren

Verlässt eine zur Ausfuhr überlassene Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht, so hat der Anmelder die betreffenden Ausfuhranmeldungen (Exemplar Nr. 3 bzw. das Ausfuhrbegleitdokument) unverzüglich der Ausfuhrzollstelle zurückzugeben. Die Ausfuhrzollstelle erklärt die Ausfuhranmeldung für ungültig (Art. 792a Abs. 1 ZK-DVO)

Von der Ausfuhrzollstelle ist ein entsprechender Vermerk auf der Rückseite des Kontrollexemplares T5 im Feld J anzubringen und das Original des Kontrollexemplares T5 ist in jedem Fall der Zahlstelle in Salzburg zu übersenden. Der Nichtaustritt ist zu begründen.

2.3.2. Erledigung des Kontrollexemplars T5

(1) Jedes Kontrollexemplar T5 ist von der Ausgangszollstelle in e-zoll über die "CRN-Vergabe" mit dem Code "E-T5" (= Erledigung Kontrollexemplar T5) zu registrieren. Die CRN ist im Feld J auf der Rückseite des Kontrollexemplars T5 an der dafür vorgesehenen Stelle "Zurückgesendet nach Eintragung unter Nr." rechts unten zu vermerken.

(2) Gehören zu einem Kontrollexemplar T5 laut Angabe im Feld 3 oder 4 Ergänzungsblätter "T5 bis" oder "Ladelisten T5", so ist darauf zu achten, dass die Ergänzungsblätter oder Ladelisten vollzählig sind und zu dem vorgelegten Überwachungspapier gehören.

(3) Die Erledigung ist in jedem Fall erst dann zu bestätigen, wenn die Verwendung beendet ist oder die Waren ihre Bestimmung erreicht haben.

2.3.2.1. Erledigungsvarianten

(1) Die erste Variante im Feld J auf der Rückseite des Kontrollexemplars T5 ist nur dann anzukreuzen und durch Angabe des Datums zu ergänzen, wenn die Erledigung uneingeschränkt bestätigt werden kann.

(2) Die zweite Variante ist anzukreuzen, wenn feststeht, dass die Waren der vorgesehenen Verwendung oder Bestimmung nicht mehr zugeführt werden können (z.B. Untergang der Ware).

(3) Ist eine Fehlmenge festgestellt worden, so ist die dritte Alternative im Feld J des Kontrollexemplars T5 anzukreuzen. Bei Ankreuzen dieser Variante ist darunter die Teilmenge der Waren anzugeben, die der vorgesehenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt wurde. Unter "Bemerkungen" sind alle zur Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung getroffenen Maßnahmen (Nämlichkeitsprüfung, Vollständigkeitsprüfung bzw. Mengenbeschau, Beschaffenheitsbeschau) und deren Ergebnis (z.B. Verletzung der von der ausstellenden Stelle angebrachten Verschlüsse, Anzahl und festgestellte Beschaffenheit der Waren) einzutragen.

2.3.2.2. Fristüberwachung

Für die Verwendung und/oder Bestimmung der Waren im Ausfuhrerstattungsverfahren ist die 60-tägige Ausfuhrfrist maßgebend. Die Zollstelle hat gegebenenfalls im Kontrollexemplar T5 einzutragen, welche Teilmenge fristgerecht und welche erst nach Fristablauf verwendet wurde oder ordnungsgemäß die Bestimmung erreicht hat. Die Zollstelle ergänzt die Bestätigung im Feld "J" durch Angabe von Ort und Datum, durch die Unterschrift des zuständigen Zollorgans und durch Amtstempelabdruck.

2.3.2.3. Weiterversand des Kontrollexemplars T5

(1) Das Original des Kontrollexemplars T5 (Exemplar 1) inklusive etwaiger Ergänzungsblätter und Ladelisten ist unabhängig vom Ergebnis der Überwachung unverzüglich an die im Feld "Zurückzusenden an" bezeichnete Stelle – bei in Österreich angenommenen Ausfuhranmeldungen ist dies die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen - abzusenden. Die

Absendung ist auf der Rückseite der Durchschrift des Kontrollexemplars T5, welche bei der Bestimmungsstelle verbleibt, zu vermerken.

(2) Die an die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen abzusendenden Kontrollexemplare T5 dürfen nicht länger als eine Woche gesammelt werden.

2.3.3. Ausfuhr im vereinfachten Eisenbahnverkehr

Hinsichtlich der Verwendung des Kontrollexemplars T5 bestehen bei der Anwendung des vereinfachten Eisenbahnverkehrs die nachfolgenden Ausnahmen.

2.3.3.1. Fall 1

(1) Wird das Erzeugnis in dem Ausfuhrmitgliedstaat zur Beförderung mit der Bahn nach einem außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Bestimmungsbahnhof oder zur Lieferung an einen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Empfänger zu dem vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren mit der Eisenbahn oder in Großbehältern abgefertigt, so ist die Zahlung der Ausfuhrerstattung **nicht** von der Vorlage des Kontrollexemplars T5 abhängig.

(2) Der Ausfuhrzollstelle sind die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren, der Versandschein und das Beförderungspapier der Bahn vorzulegen.

(3) Diese überprüft, ob das Beförderungspapier nach einem Bestimmungsbahnhof außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ausgestellt ist. Die Nämlichkeit ist zu sichern. Die getroffenen Sicherungsmaßnahmen sind in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zu vermerken. Die Exemplare Nr. 1, 1, und (1) der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren bleiben zunächst bei der Ausfuhrzollstelle.

(3) Nach Austrittsbestätigung der Bahn (auf dem Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung oder auf dem Versandschein) und deren Vorlage bei der Ausfuhrzollstelle bestätigt diese als Ausgangszollstelle den Ausgang der Sendung auf dem Exemplar Nr. 1, das für das ZA Salzburg/Erstattungen bestimmt ist, (auf der Rückseite der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren) mit folgendem Vermerk (vgl. VO (EG) Nr. 800/99 Artikel 10 Abs. 2):

- "Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft im Rahmen des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit der Eisenbahn oder in Großbehältern."

(5) Nach Anbringen der Vermerke ist das für das ZA Salzburg/Erstattungen bestimmte Exemplar unverzüglich an die genannte Stelle weiterzuleiten. Die restlichen Exemplare Nr. 1 sind entsprechend ihrer Bestimmung aufzuteilen.

© Bundesministerium für Finanzen

(6) Jede Änderung des Frachtvertrages ist der Ausfuhrzollstelle von dem Eisenbahnunternehmen umgehend zu melden.

Die Ausfuhrzollstelle darf einer Änderung des Frachtvertrages, die eine Beendigung der Beförderung innerhalb der Gemeinschaft zur Folge hat, nur zustimmen, wenn erwiesen ist, dass eine bereits gezahlte Ausfuhrerstattung zurückgezahlt worden ist, oder dass die beteiligten Dienststellen alle Maßnahmen ergriffen haben, damit die Erstattung nicht gezahlt wird. In diesem Fall wäre die zuständige Zahlstelle zu informieren.

Ist jedoch die Ausfuhrerstattung gezahlt worden und hat das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlassen, so benachrichtigt die Ausfuhrzollstelle, das ZA Salzburg/Erstattungen hievon und übermittelt ihr unverzüglich alle notwendigen Angaben.

2.3.3.2. Fall 2

(1) Wurde für ein Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren angenommen, befindet es sich im Rahmen des externen gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahrens im Verkehr und wird es in Österreich zur Beförderung nach einem außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Bestimmungsbahnhof oder zur Lieferung an einen außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft ansässigen Empfänger abgefertigt, so ist die Zahlung der Ausfuhrerstattung **von** einem Kontrollexemplar T5 abhängig.

(2) Der Zollstelle, die für den Versandbahnhof zuständig ist, ist das Erzeugnis zu gestellen und das Kontrollexemplar T5 bzw. der Versandschein vorzulegen.

(3) Das Verfahren richtet sich dabei nach Fall 1, es erfolgt somit mittels Austrittsbestätigung, nur das an Stelle der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren das Kontrollexemplar T5 tritt, auf dessen Rückseite (Original) im Feld J unter der Rubrik "Bemerkungen" der folgende Vermerk anzubringen ist:

Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit der Eisenbahn oder in Großbehältern:

- Beförderungspapier:

  Art: .....

  Nummer:.....

- Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung durch die Eisenbahnverwaltung oder das

betreffende Beförderungsunternehmen: .....

(4) Nach Anbringen der entsprechenden Vermerke durch die Zollstelle ist das Original des Kontrollexemplars T5 unverzüglich an die im Feld " Zurückzusenden an " bezeichneten Stelle zurückzusenden. Das Absenderdatum ist in der Durchschrift zu vermerken.

(5) Bei einer Änderung des Frachtvertrages, die eine Beendigung der Beförderung innerhalb der Gemeinschaft zur Folge hat, gilt der entsprechende Passus unter Abschnitt 2.3.3.1. Abs. 6.

2.3.3.3. Fall 3

(1) Wurde in einem (anderen) Mitgliedstaat die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren für ein Erzeugnis angenommen und befindet es sich im externen gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren und wird es im Rahmen eines Frachtvertrages für die Beförderung im kombinierten Verkehr Schiene/Straße in Österreich von der Bahn übernommen, um in einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft befördert zu werden, so bringt die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle auf der Rückseite des Originals des Kontrollexemplars T5 im Feld J den folgenden Vermerk an:

Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mit der Eisenbahn zur Beförderung im kombinierten Straßen- und Schienenverkehr:

- Beförderungspapier:

  Art: .....

  Nummer: .....

Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung durch die Eisenbahnverwaltung:
.....

(2) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Abschnitt 2.3.3.2..

3. Differenzierte Erstattung

(1) Das Erstattungsrecht unterscheidet zwei Arten von Ausfuhrerstattungen:

- einheitliche und
- differenzierte Erstattung

Im Unterschied zur einheitlichen Erstattung werden bei der differenzierten Erstattung die Erstattungssätze je nach Bestimmung der Ware und Bestimmungsland in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

(2) Gilt am Tag der Vorausfestsetzung der Erstattung nur ein einziger Erstattungssatz für sämtliche Bestimmungen **und** besteht eine Verpflichtung zur Ausfuhr nach einem bestimmten Land, so ist dies gleichfalls als Differenzierung der Erstattung anzusehen, **wenn** der am Tag der Ausfuhr anwendbare Erstattungssatz niedriger ist als der am Tag der Vorausfestsetzung (geltende und gegebenenfalls nach Maßgabe des am Tage der Ausfuhr berichtigte) Erstattungssatz.

3.1. Zusätzliche Bedingungen

Bei je nach Bestimmung unterschiedlichen Erstattungssätzen ist die Zahlung der Erstattung neben den allgemeinen Voraussetzungen von zusätzlichen Bedingungen abhängig. Die Erzeugnisse müssen innerhalb von **zwölf Monaten** nach Annahme der Ausfuhranmeldung

a) in **unverändertem** Zustand in das Drittland oder in eines der Drittländer eingeführt worden sein, für das die Erstattung vorgesehen ist, oder

b) in **unverändertem** Zustand in einer entfernten Erstattungszone entladen worden sein, für die die Erstattung gemäß den Bedingungen von Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 17 Abs. 2 vorgesehen ist.

3.1.1. Unveränderter Zustand

Als in unverändertem Zustand eingeführt gelten die Erzeugnisse, bei denen auf keine Weise ersichtlich ist, dass eine Verarbeitung stattgefunden hat.

Jedoch dürfen die folgenden Behandlungen zur Erhaltung der Erzeugnisse vor ihrer Einfuhr durchgeführt werden und beeinträchtigen nicht die Einhaltung von Artikel 15 Abs. 1:

a) Bestandsaufnahme

© Bundesministerium für Finanzen

b) Anbringen von Warenzeichen, Stempeln, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen oder auf ihrer Verpackung, sofern dadurch nicht der Eindruck entsteht, dass die Erzeugnisse einen anderen als den tatsächlichen Ursprung haben,

c) Änderung der Warenzeichen und Nummern von Packstücken oder Umetikettierung, sofern dadurch nicht der Eindruck entsteht, dass die Erzeugnisse einen anderen als den tatsächlichen Ursprung haben,

d) Verpacken, Auspacken, Umpacken, Ausbessern von Verpackungen, sofern dadurch nicht der Eindruck entsteht, dass die Erzeugnisse einen anderen als den tatsächlichen Ursprung haben,

e) Lüften

f) Kühlen und

g) Einfrieren

Außerdem gilt ein Erzeugnis als in unverändertem Zustand eingeführt, wenn es vor seiner Einfuhr be- oder verarbeitet worden ist, sofern die Be- oder Verarbeitung in dem Drittland erfolgt ist, in das alle aus dieser Verarbeitung hervorgegangenen Erzeugnissen eingeführt worden sind.

3.1.2. Einfuhrnachweise

(1) Das Erzeugnis gilt als eingeführt, wenn die Zollförmlichkeiten für die Überführung in den freien Verkehr in dem betreffenden Drittland erfüllt sind.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Überführung in den freien Verkehr erfolgt nach Wahl des Ausführers durch Vorlage eines der im Artikel 16 Abs. 1 Buchstaben a) und b) der VO (EG) Nr. 800/99 taxativ aufgezählten Dokumente **(Primärnachweise)**.

(3) Unter bestimmten Umständen kann der gegenständliche Nachweis auch bei Vorlage eines oder mehrerer der im Artikel 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis g) der VO (EG) Nr. 800/99 taxativ aufgezählten Dokumente als erbracht gelten **(Sekundärnachweise)**.

(4) Der Ausführer hat in allen Fällen eine Durchschrift oder Fotokopie des Beförderungspapiers vorzulegen, das sich auf die Beförderung der Erzeugnisse bezieht, für die die Ausfuhranmeldung abgegeben wurde.

© Bundesministerium für Finanzen

3.1.3. Ausnahme von der Nachweispflicht

(1) Von der Nachweispflicht durch die vorangeführten Primär- und Sekundärdokumente kann bei Ausfuhren, die nur zu einer geringen Erstattung berechtigen oder wenn sich der Bestimmungshafen in der entfernten Erstattungszone für das betreffende Erzeugnis befindet und sofern kein Zweifel besteht, dass die Erzeugnisse ihre Bestimmung erreicht haben, abgesehen werden. Das Beibringen des Beförderungspapiers bleibt hierbei jedoch unerlässlich (Artikel 17 der VO (EG) Nr. 800/99).

(2) Die Kommission hat darüber hinaus die Möglichkeit für Sonderfälle andere als die genannten Primär- bzw. Sekundärnachweise zuzulassen.

3.1.4. Beförderungspapier Zahlstelle

(1) Der Zahlstelle ist zu Zwecken der differenzierten Erstattung nur noch das Beförderungspapier vorzulegen, welches die Sendung ab der Ausgangszollstelle bis in das Bestimmungsland begleitet.

3.1.5. Zahlung der Grunderstattung

Um die Ausfuhren, für die differenzierte Erstattungen gewährt werden, mit den sonstigen Ausfuhren gleichzustellen, sieht Artikel 18 der VO (EG) Nr. 800/99 die Zahlung eines Teiles der Erstattung vor, sobald der Ausführer nachgewiesen hat, dass das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Dieser Teil der Erstattung wird grundsätzlich auf der Basis des niedrigsten Erstattungssatzes für das betreffende Erzeugnis am Tag der Ausfuhr, verringert um 20 % der Differenz zwischen dem im Voraus festgesetzten Satz und dem niedrigsten Satz, berechnet.

Die Festsetzung keines Erstattungssatzes gilt als niedrigster Erstattungssatz.

3.2. Ausfuhr gegen Vorlage einer Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung mit Verpflichtung zur Ausfuhr nach einem bestimmten Land

(1) Erreicht ein Erzeugnis, das Gegenstand einer Ausfuhr gegen Vorlage einer Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung mit der Verpflichtung zur Ausfuhr nach einem bestimmten Land war, das Bestimmungsland nicht, so wird nur der sich nach den Berechnungsmodalitäten von Artikel 18 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 800/99 ergebende Teil der Erstattung gezahlt (siehe dazu Abschnitt 3.1.4.).

(2) Wird ein Erzeugnis infolge höherer Gewalt einer anderen Bestimmung als derjenigen zugeführt, für welche die Lizenz bzw. Vorausfestsetzung erteilt wurde, so wird auf Antrag des Ausführers ein Erstattungsbetrag gezahlt, wenn dieser den Nachweis über das Vorliegen höherer Gewalt und die tatsächliche Bestimmung erbringt.

Bei Anwendung dieser Bestimmung entspricht die anwendbare Erstattung der für die tatsächliche Bestimmung festgesetzten Erstattung. Diese darf jedoch nicht höher sein als die Erstattung, die für die Bestimmung im Feld 7 der erteilten Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung anwendbar ist.

(3) Wird ein Erzeugnis auf Grund einer gemäß Artikel 47 der VO (EG) Nr. 376/2008 (Lizenz-VO) erteilten Lizenz ausgeführt und ist die Erstattung je nach Bestimmung unterschiedlich, so hat der Ausführer, um in den Genuss der im Voraus festgesetzten Erstattung zu kommen, außer dem in Artikel 16 der VO (EG) Nr. 800/99 genannten Nachweis noch den Nachweis zu erbringen, dass das Erzeugnis im Rahmen der auf der Lizenz bezeichneten Ausschreibung im einführenden Drittland an die in der Ausschreibung vorgesehene Stelle geliefert worden ist.

© Bundesministerium für Finanzen

4. Andere Ausfuhren (Lieferungen, die der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind und Bevorratungslieferungen)

(1) Der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gleichgestellt und damit erstattungsfähig sind die in Artikel 36 der VO (EG) Nr. 800/99 genannten Lieferungen in der Gemeinschaft.

(2) Das sind Lieferungen:

a) zur Bevorratung in der Gemeinschaft

- von Seeschiffen oder
- von Luftfahrzeugen, die im internationalen, einschließlich dem innergemeinschaftlichen Liniendienst verkehren;

b) an internationale Organisationen mit Sitz in der Gemeinschaft;

c) an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

(3) Voraussetzung für die Anwendung der oben angeführten Bestimmungen, ist die Abgabenfreiheit bei der Einfuhr in den betreffenden Mitgliedstaat von aus Drittländern für diese Bestimmung eingeführten Erzeugnisse derselben Art.

(4) Die Lieferungen von Erzeugnissen, die für in der Gemeinschaft befindlichen Lager von auf humanitäre Hilfe spezialisierten internationalen Organisationen bestimmt sind und bei Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Drittländern verwendet werden, werden einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gleichgestellt.

Die Genehmigung zur Anwendung von Uabs. 1 wird von den Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem die Erzeugnisse gelagert sind; sie legen den Zollstatus des Lagers fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu Gewähr leisten, dass die betreffenden Erzeugnisse ihre Bestimmung erreichen.

(5) Die Zahlung der Ausfuhrerstattung ist davon abhängig, dass das betreffende Erzeugnis, für das die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren angenommen wurde, spätestens sechzig Tage nach dieser Annahme eine der in Abs. 2 genannten Bestimmungen erreicht hat.

© Bundesministerium für Finanzen

4.1. Lizenzpflicht

Für andere Ausfuhren und Sonderfälle ist weder nach dem Lizenzrecht, noch nach dem Erstattungsrecht eine Lizenz erforderlich.

4.2. Ausfuhrzoll-/Abgangsstelle

(1) Der Ausfuhrzoll-/Abgangsstelle ist entweder eine schriftliche Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren (nur am Amtsplatz) vorzulegen oder elektronisch über das Informatikverfahren e-zoll zu übermitteln. Weiters ist ein Kontrollexemplar T5 vorzulegen.

(2) Hinsichtlich der Eintragung im Feld 17 des Einheitspapiers ("Bestimmungsland") wird auf die Arbeitsrichtlinie ZK-0611 bzw. ZK-0612 verwiesen.

(3) Im Feld 104 des Kontrollexemplars T5 ist das Zutreffende gemäß den Bestimmungen zur ZK-DVO anzukreuzen und der entsprechende Vermerk anzuführen.

(4) Das bei Lieferungen an die Streitkräfte beiliegende Formular "302" wird dem Kontrollexemplar T5 gleichgestellt, sofern die Annahme der Erzeugnisse durch die zuständigen Militärbehörden in diesem Formular bescheinigt wird.

4.3. Ausgangszoll-/Bestimmungsstelle

4.3.1. Bevorratungen von Seeschiffen und Luftfahrzeugen

(1) Zuständig für die Überwachung zur Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im Liniendienst ist die Ausgangszollstelle (Artikel 793 Abs. 2 lit. a ZK-DVO).

(2) Das Erreichen der Bestimmung ist von der Ausgangszollstelle im Kontrollexemplar T5 erst nach Vorlage folgender anerkannter Liefernachweise zu bestätigen:

- bei **Schiffsbedarf** die Empfangsbestätigung des Schifffahrtsunternehmens
- bei **Luftfahrzeugsbedarf** die Empfangsbestätigung des Luftfahrtzeugsunternehmens, die Namen oder Registriernummer der Luftfahrzeuge, an deren Bord die Waren gebracht werden, sowie die Bestimmung der anschließenden Flüge dieser Luftfahrzeuge.

(3) Der Tag des Empfanges der Waren durch das betreffende Unternehmen ist in das Feld J auf der Rückseite des Originals des Kontrollexemplars T5 einzutragen.

(4) Nachdem das Kontrollexemplar T5 von der Zollstelle bestätigt wurde, ist es unverzüglich (spätestens einen Tag nach Bestätigung) an die im Feld "Zurückzusenden an" bezeichnete Stelle weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist in der bei dieser Zollstelle verbleibenden

Durchschrift oder in der Kopie, wenn eine Durchschrift nicht vorgelegt wird, des Kontrollexemplars T5 zu vermerken.

4.3.2. Internationale Organisationen, mit Sitz in der Gemeinschaft, Streitkräfte und humanitäre Lager

(1) Zuständig für die Überwachung von Lieferungen an internationale Organisationen mit Sitz in der Gemeinschaft, an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, und an humanitäre Lager ist die Bestimmungsstelle.

(2) Bei Lieferungen an humanitäre Lager ist die Bestimmungsstelle zuständig für das Erreichen der im Feld 104 des Kontrollexemplars T5 angegebenen tatsächlichen Verwendung und/oder Bestimmung.

(3) Das Erreichen der Bestimmung bei Lieferungen an internationale Organisationen mit Sitz in der Gemeinschaft ist im Kontrollexemplar T5 erst dann zu bestätigen, nachdem der Bestimmungsstelle eine Empfangsbestätigung mit der genauen Bezeichnung der internationalen Organisation vorgelegt wurde. Der Tag des Empfanges ist ebenfalls im Original des Kontrollexemplars T5 zu vermerken.

(4) Nach Bestätigung ist das Original des Kontrollexemplars T5 unverzüglich an die im Feld "Zurückzusenden an" angegebene Stelle zurückzusenden. Das Datum der Weiterleitung ist in der Durchschrift oder in der Kopie, wenn keine Durchschrift vorgelegt wurde, des Kontrollexemplars T5 zu vermerken.

4.4. Vorratslager gemäß Artikel40 VO (EG) Nr.800/99

(1) Bei Lieferungen zur Bevorratung in der Gemeinschaft von Seeschiffen, von Luftfahrzeugen im Liniendienst und von Bohr- und Förderplattformen nach Artikel 44 der VO (EG) Nr. 800/99, gibt es, um eine Vorauszahlung in Anspruch nehmen zu können, die Möglichkeit der Verbringung in ein Vorratslager.

(2) Die Voraussetzungen dafür sind in den Artikel 40ff der VO (EG) Nr. 800/99 erläutert.

Nach Artikel 526 Abs. 4 ZK-DVO ist die Zulassung der Zolllagertypen A, C, D und E als Vorratslager möglich. Um jedoch das einzelne Zolllager als Vorratslager nutzen zu können, ist ein entsprechender Antrag auf Erweiterung mit der in Artikel 40 der VO (EG) Nr. 800/99 vorgesehenen Verpflichtungserklärung zu stellen. Die Einlagerung kann erst nach dieser Zulassung erfolgen (siehe Arbeitsrichtlinie Zolllager ZK-0980).

© Bundesministerium für Finanzen

(3) Im Feld 104 des Kontrollexemplars T5 ist gemäß den Bestimmungen zur ZK-DVO das zutreffende anzukreuzen und der entsprechende Vermerk anzuführen.

(4) Bei der Aufnahme der Waren in ein Vorratslager und der Umlagerung in ein anderes Vorratslager ist der Vermerk "Einlagerung ins Vorratslager mit Lieferpflicht zur Bevorratung - Artikel 40 der VO (EG) Nr. 800/99" in das Kontrollexemplar T5 einzutragen.

(5) Bei der Bevorratung von Plattformen ist der folgende ergänzende Vermerk nach Artikel 44 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 800/99 anzuführen: "Bevorratungslieferung für Plattformen - VO (EG) 800/99".

4.5. Sonderfälle

Der Bereich Sonderfälle und die dazugehörenden Ausführungen sind den Artikeln 44 ff der VO (EG) Nr. 800/99 zu entnehmen.

© Bundesministerium für Finanzen

5. Nicht Anhang I-Waren

5.1. Allgemeines

(1) Aufgrund von Artikel 8 der VO (EG) Nr. 3448/93 des Rates über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren können bei der Ausfuhr solcher Waren für die bei der Herstellung verwendeten, aus der EU stammenden, landwirtschaftlichen Erzeugnisse Erstattungen nach der Verordnung über die einheitliche GMO gewährt werden. In der VO (EG) Nr. 1043/2005 sind die Durchführungsvorschriften für diese Regelung festgelegt.

(2) Diese so genannten Nicht Anhang I-Waren sind in den Anhängen des ÖGebrZT aufgelistet.

5.1.1. VO (EG) Nr. 1043/2005

(1) Die Gewährung von Ausfuhrerstattungen bei Nicht Anhang I-Waren basiert auf der Verordnung des Rates über die einheitliche Gemeinsame Marktordnung VO (EG) Nr. 1234/2007. Es wird darauf hingewiesen, dass im Artikel 1 der VO (EG) Nr. 1043/2005 noch immer auf die bereits außer Kraft getretenen Grund-VOen verwiesen wird.

(2) Zu den eben genannten Erzeugnissen gehören:

- Grunderzeugnisse (Anhang I der VO (EG) Nr. 1043/2005),
- Verarbeitungserzeugnisse (Anhang II der VO (EG) Nr. 1043/2005) und
- Erzeugnisse, die einer dieser Gruppen gleichgestellt sind (Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1043/2005).

5.1.1.1. Anhang II

(1) Das Warenverzeichnis nach Anhang II bezieht sich dabei auf Waren der so genannten individuellen Deklaration. Für die dort aufgeführten Warenpositionen ist jeweils angegeben, auf welchen Sektor der Verordnung über die einheitliche GMO, die für Verarbeitungserzeugnisse Erstattungen vorsieht (Getreide, Reis, Eier, Zucker und Milch- und Milcherzeugnisse) Bezug genommen wird. Nur der jeweils angegebene Sektor darf bei der Erstattungsberechnung berücksichtigt werden.

(2) Als Beispiel sei hier Schokolade angeführt (KN 18 06 3100), bei der die verwendeten Rohstoffe aus fünf Sektoren der Verordnung über die einheitliche GMO erstattungsberechtigt sind. Bei Zigarettenpapier (KN 48 13 9090) hingegen ist nur der verwendete Rohstoff auf

Getreidebasis erstattungsberechtigt. Selbst wenn diese Ware Rohstoffe aus anderen Sektoren der Verordnung über die einheitliche GMO enthalten sollte, so bleiben diese bei der Erstattungsberechnung unberücksichtigt.

5.1.1.2. Anhang III

(1) Im Anhang III werden weitere Waren genannt, die erstattungsberechtigt sind. Wie im Anhang II werden ebenfalls die für die Erstattungsberechnung jeweils zu berücksichtigenden Sektoren genannt. Als Erweiterung gegenüber Anhang II werden auch die Grunderzeugnismengen festgelegt, die bei der Erstattungsberechnung Anwendung finden. Sollten die dort aufgeführten Waren in einer anderen Zusammensetzung hergestellt werden, so sind dennoch die in Anhang III genannten Mengen für die Erstattungsberechnung maßgebend (pauschalierte Deklaration).

(2) Beide Anhänge definieren damit zusammen den Bereich der Nicht Anhang I-Waren.

5.1.1.3. Anhang IV

Im Anhang IV sind dieselben Waren genannt, die auch in Anhang II aufgelistet sind. Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1043/2005 gibt die Möglichkeit, bei diesen Waren eine chemische Analyse nach genau definierten Methoden durchführen zu lassen, um die Zusammensetzung der Erzeugnisse für die Erstattungsberechnung zu ermitteln. Allerdings ist diese Möglichkeit nur anzuwenden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die erforderlichen Informationen über die Herstellungsbedingungen der auszuführenden Ware nicht besitzt oder nicht liefern kann. Der Exporteur hat einen Antrag zu stellen, um eine chemische Analyse durchführen zu lassen, deren Kosten er zu tragen hat.

5.1.1.4. Herstellererklärung

(1) Für Nicht Anhang I-Waren des Anhangs II und Nicht Anhang I-Waren des Anhangs III fordert die Ausfuhrzollstelle vom Ausführer eine Erklärung über die zum Herstellen der auszuführenden Waren verwendeten Grunderzeugnisse, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, gleichgestellten Erzeugnissen sowie über die als Zwischenerzeugnisse verarbeiteten Nicht Anhang I-Waren
(= Herstellererklärung).

5.2. Verfahren/Herstellererklärung

(1) Der Ausfuhrzollstelle ist bei der Ausfuhr von Nicht Anhang I-Waren die Herstellererklärung des Ausführers entweder im Feld 31 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren oder auf einem gesonderten Blatt vorzulegen.

(2) In der Herstellererklärung sind die Grunderzeugnisse, die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse oder gleichgestellte Erzeugnisse sowie über die als Zwischenerzeugnisse verarbeiteten Nicht Anhang I-Waren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird der entsprechende Produktcode, die eingesetzte erstattungsrelevante Menge (Kilogramm, Liter oder Stückzahl) und der Ursprung der Grunderzeugnisse anzugeben.

Zusätzlich ist eine Erklärung des Ausführers abzugeben, ob eine **Produktionserstattung** in den Sektoren Getreide und/oder Zucker in Anspruch genommen wurde oder nicht.

(3) Wird die Herstellererklärung auf einem gesonderten Blatt abgegeben, so ist diese Teil der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren und in entsprechender Fassung vorzulegen. Im Feld 44 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren ist darauf hinzuweisen, wobei die Dokumentencodes "6HSE" (Herstellererklärung für den Einzelfall) und "6HSR" (=vereinfachte Herstellererklärung) gelten.

Diese Erklärung muss im Wesentlichen folgende Punkte beinhalten:

- den Namen des Ausführers;
- dessen Personenkontonummer;
- alle erforderlichen Angaben über die Warenbeschaffenheit, die für die Einreihung in den ÖGebrZT erforderlich sind;
- den Produktcode nach den Anhängen des ÖGebrZT;
- Angaben in Kilogramm über die zur Herstellung von 100 kg der auszuführenden Ware tatsächlich verwendeten Grunderzeugnisse, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, einer dieser beiden Gruppen gleichgestellten Erzeugnisse sowie Nicht Anhang I-Waren. Bei verwendeten Anhang I-Waren als Mischerzeugnisse sind die in ihnen enthaltenen Anteile an den vorgenannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen anzugeben;
- den Ursprung der eingesetzten Grunderzeugnisse;
- die Erklärung, ob eine Produktionserstattung in den Bereichen Getreide (VO (EG) Nr. 1234/2007, Artikel 96) und/oder Zucker (VO (EG) Nr. 1234/2007, Artikel 97) in Anspruch genommen wurde;
- Für Stärke des KN-Codes 1108 und deren Folgeprodukte die Erklärung, dass diese direkt auf der Grundlage von Getreide, Kartoffeln oder Reis hergestellt wurden und unter

Ausschluss jeglicher Verwendung von Nebenerzeugnissen, die bei der Herstellung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstanden sind;

- Angabe des Trockenmassegehaltes der verwendeten Stärke;
- Angabe des Trockenmassegehaltes bei Verwendung von Glukose - oder Maltodextrinsirupen;
- Angabe des Fettgehaltes absolut, Fettgehalt in der Trockenmasse, die fettfreie Trockenmasse, Gesamttrockenmasse bei Milch- und Milcherzeugnissen.

(4) Fehlen zwingende Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren - die Mengen der ausgeführten Nicht Anhang I-Waren als auch die Menge der Grunderzeugnisse, der Verarbeitungserzeugnisse oder diesen beiden Gruppen gleichgestellten Erzeugnissen - so hat dies den Verlust des Ausfuhrerstattungsanspruchs zur Folge.

(5) Die Bezeichnung nach der Erstattungsnomenklatur muss je nach Fall um zusätzliche Kriterien ergänzt werden (z.B. Milchfettgehalt, Trockenstoffgehalt, Fruktosegehalt, Hinweis auf innergemeinschaftliche Verbilligungsmaßnahmen).

(6) Bei Abfertigung einer Nicht Anhang I-Ware, für die eine pauschalierte Deklaration (Anhang III Waren) abgegeben wurde, ist bei Nichtvorlage eines Untersuchungszeugnisses zwingend eine Probe durch die Ausfuhrzollstelle zu ziehen.

(7) Sind die auszuführenden Waren oder die Zwischenerzeugnisse nicht im Betrieb des Ausführers hergestellt worden, so fordert die Ausfuhrzollstelle von der Partei eine entsprechende Erklärung des Herstellers.

(8) Die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen kann die Erklärung des Ausführers oder Herstellers grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren durch die Betriebsprüfung/Zoll (ABZ) prüfen. Dabei ist auch die erstattungsrechtlich relevante Beschaffenheit der verwendeten Erzeugnisse erforderlichenfalls durch Probenziehung festzustellen. Die Auswahl der Prüfung der Erklärungen des Ausführers oder Herstellers durch die Außen- und Betriebsprüfung/Zoll erfolgt auf Grundlage der Arbeitsrichtlinie AB-3100.

(9) Hat die Erklärung ein Hersteller in einem anderen Mitgliedstaat abgegeben, so erkennt sie die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen an und strengt in weiterer Folge eine Überprüfung dieser Herstellerklärung von der Zoll- oder Marktordnungsstelle des betreffenden Mitgliedstaates an, um die Richtigkeit der Angaben bestätigen zu lassen.

© Bundesministerium für Finanzen

5.2.1. Vereinfachtes Verfahren

Nähere Angaben über das Vereinfachte Verfahren bei Nicht Anhang I-Waren sind in der Arbeitsrichtlinie MO-8422 enthalten.

5.3. Aufgaben der Ausfuhrzollstelle im Zusammenhang mit der Erstattungsbescheinigung

(1) Die Zahlung einer Ausfuhrerstattung für

- Nicht Anhang I-Waren und
- Getreide, das in Form von bestimmten alkoholischen Getränken (KN-Codes 2208 3082, 2208 3088) ausgeführt wird und zu diesem Zweck der Kontrolle gemäß Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1670/2006 unterstellt wurde,

ist grundsätzlich von einer Bescheinigung gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1043/2005 (**"**Erstattungsbescheinigung") abhängig. Prinzipien und Hintergrund der Regelung sowie bestehende Ausnahmen sind in Pkt. 2.2.3.2. näher ausgeführt.

(2) Die Ausfuhrzollstelle überprüft bei der Ausfuhrabfertigung aller in Abs. 1 angeführten Waren, ob die folgenden Angaben im Feld 37-1 und im Feld 44 der Ausfuhranmeldung gemacht wurden:

a) wenn eine Erstattungsbescheinigung vorliegt
   - Feld 37-1: E61 und
   - Feld 44: „C649 + Nummer und Ausstellungsdatum der Bescheinigung
b) Wenn die Kleinausführerregelung des Art. 46 ff der VO (EG) Nr. 1043/2005 (Erstattungsbetrag bis 100.000 € im Jahr) in Anspruch genommen wird
   - Feld 37-1: E63
c) Wenn es sich um eine bescheinigungsfreie Ausfuhr gemäß Art. 47 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1043/2005 handelt, dann
   - Feld 37-1: E62 und
   - Feld 44: der zutreffende Zusatzinformationscode
     - 90001 = Nahrungsmittelhilfemaßnahmen (Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 800/99)
     - 90003 = Gleichgestellte Lieferung (Art. 36 VO (EG) Nr. 800/99)

- 90007 = Ausfuhr nach Helgoland (Art. 46 Abs. 1 VO (EG) Nr. 800/99)

(3) Das Fehlen einer der genannten Angaben ist kein Grund für die Nichtannahme der Ausfuhranmeldung, da es sich bei diesen um rein erstattungsrechtliche Erfordernisse handelt. Der Ausführer ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Fehlen der entsprechenden Angaben zum Verlust des Erstattungsanspruches führen kann. Die Angaben können **bis zum Abschluss der Ausfuhrförmlichkeiten ergänzt** werden, danach ist keine Ergänzung mehr möglich.

(4) Die Erstattungsbescheinigung selbst ist nicht von der Ausfuhrzollstelle abzuschreiben, sondern (in Österreich) vom Zollamt Salzburg, Zahlstelle Ausfuhrerstattungen (Zahlstelle). Sie ist daher **nicht der Ausfuhrzollstelle vorzulegen**, sondern in der Regel direkt bei der Zahlstelle elektronisch registriert oder körperlich hinterlegt.

(5) Sollte dies bei einer Ausfuhr **nicht** zutreffen (Ausnahmefall, z.B. wenn es sich um eine Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates handelt), **ist die Bescheinigung vom Ausführer selbst der Zahlstelle vorzulegen**, damit diese die Abschreibung und Auszahlung durchführen kann.

5.4. Genusstauglichkeitskennzeichen

(1) Für Erzeugnisse, die unter die KN-Codes 0403 1051 bis 0403 1099, 0403 9071 bis 0403 9099, 0405 2010, 0405 2030, 2105 0099, 3502 1190 und 3502 1990 fallen, ist das Vorhandensein des so genannten Genusstauglichkeitskennzeichens zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Erstattung.

Das Kennzeichen gibt Auskunft über den hygienisch Verantwortlichen, nicht aber auch über die Herkunft oder den Ursprung des Erzeugnisses.

(2) In Österreich werden hinsichtlich des Aussehens des Kennzeichens folgende Mindestanforderungen gestellt (zusätzliche Angaben sind möglich):

Ovaler Stempel bzw. Aufdruck mit folgenden Angaben (in Großbuchstaben):

oben	"AT" + Zulassungsnummer des Betriebes
unten	Vermerk "EG" oder "EWG"
	oder
oben	"ÖSTERREICH" oder "AT"

Mitte	Zulassungsnummer des Betriebes
unten	Vermerk "EG" oder "EWG"

(3) Das Genusstauglichkeitskennzeichen kann auf dem Erzeugnis selbst, auf seiner Umhüllung oder auf das Etikett dieser Umhüllung aufgebracht sein. Bei einzeln umhüllten und anschließend verpackten kleinen Erzeugnissen oder bei einzeln umhüllten kleinen Portionen, die an den Letztverbraucher abgegeben werden, muss das Genusstauglichkeitskennzeichen nur auf einer Verpackung aufgebracht sein. Werden diese Erzeugnisse mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen anschließend verpackt, so muss die Überverpackung ebenfalls mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen sein.

(4) Im Zuge der Durchführung anrechenbarer Beschauen ist das Vorhandensein der Genusstauglichkeitskennzeichnung in jedem Fall zu überprüfen und sind die getroffenen Feststellungen im Beschauprotokoll zu dokumentieren. Anderenfalls kann die Beschau nicht als anrechenbar gewertet werden.

Bestehen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder des Aussehens der Kennzeichnung Bedenken, so ist der für das Unternehmen zuständige Amtstierarzt zu kontaktieren (Informationen über die Person des Veterinärs hat das Unternehmen zu liefern.)

5.5. Differenzierte Ausfuhrerstattung

Die Bestimmungen der differenzierten Ausfuhrerstattung (siehe auch Abschnitt 3.) gelten grundsätzlich auch für Nicht Anhang I-Waren. Nach der VO (EG) Nr. 1043/05 ist jedoch unter bestimmten Voraussetzung eine Abweichung von Artikel 17 der VO (EG) Nr. 800/99 möglich.

6. Anweisung über die Entnahme und Behandlung von Proben

(1) Für die Entnahme und weitere Behandlung der zur Warenprüfung im Ausfuhrerstattungsverfahren erforderlichen Proben gelten die Artikel 242 bis 247 ZK-DVO entsprechend.

(2) Die Entnahme von Proben ist in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren nach den Richtlinien der Arbeitsrichtlinie "Einheitspapier/AT" ZK-0611 durch Verwendung der entsprechenden Beschaucodes/-vermerke (P211, P511 oder P611) zu vermerken.

(3) Bestimmungen über die Erfassung des Untersuchungsantrages sowie der Übersendung der Muster an die Technische Untersuchungsanstalt (TUA) sind dem "ETOS-Handbuch" zu entnehmen.

6.1. Probenmengen

Bei den nachstehend angeführten Waren entnimmt die Zollstelle die angegebenen Probenmengen, soweit in sektoralen Arbeitsrichtlinien (z.B. MO-8407 "Rindfleisch") nichts anderes bestimmt ist:

Reis (Position 1006):

Nicht weniger als 250 g.

Getreideverarbeitungserzeugnisse (Positionen 1101 und 1102):

Nicht weniger als 250 g.

Raps und Rübsensamen (Position 1205):

Nicht weniger als 2000 g.

Würste (Position 1601) und **Fleischzubereitungen** (Position 1602):

Nicht weniger als 400 g (in Dosen oder anderen Behältnissen gilt die Eigenmasse ohne Aufgussflüssigkeit).

Andere feste Waren:

Nicht weniger als 500 g

Flüssige Waren:

Nicht weniger als 500 ccm

6.2. Ausnahmen von der Probenentnahme

(1) Die Probenentnahme kann unterbleiben, wenn

- der Warenwert der Probe zuzüglich der Kosten für die Untersuchung im Missverhältnis zum Gesamtwert der Sendung oder eines Teils davon steht und keine Zweifel an der Richtigkeit der Warenangaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren bestehen;
- vom Ausführer nachgewiesen wird, dass sich die zu nehmende Probe auf einen Produktionsvorgang (Charge) und auf die selbe Ware bezieht, von denen bereits Proben gezogen wurden.

Deshalb hat der Ausführer, wenn er von dieser Regelung Gebrauch macht, stets die Chargennummer oder eine andere Bezeichnung des Produktionsvorganges entweder auf der Rechnung und/oder auf der Ausfuhranmeldung anzuführen.

(2) Die Ausnahmen von der Probenentnahme sollen nicht dazu führen, dass auf Grund der Größe der Sendung stets keine Proben gezogen werden. Sie sollen lediglich in besonderen Ausnahmesituationen angewendet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Ausfuhrerstattungsgesetz (AEG) hingewiesen, wonach der Ausführer nicht nur die Kosten der Untersuchung zu tragen hat, sondern auch für die entsprechende Verpackung und den Transport zur TUA Sorge zu tragen hat.

(3) Die Zollstelle vermerkt den Verzicht auf eine eigentlich vorgeschriebene Probenentnahme mit kurzer Begründung in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren.

(4) Werden gleichzeitig Ausfuhranmeldungen für Erstattungszwecke für mehrere Sendungen über Waren erteilt, die unter dieselbe Nummer der Erstattungsnomenklatur fallen, so kann die Entnahme von Proben auf Antrag des Erstattungsbeteiligten auf eine Sendung beschränkt werden, wenn alle Waren aus einem Verarbeitungsgang stammen oder sonst keine Zweifel bestehen, dass alle Sendungen die gleichen Waren enthalten. In den Ausfuhranmeldungen für Erstattungszwecke ist für die Sendungen, denen deshalb keine Proben entnommen wurden, zu vermerken, "Probenentnahme siehe Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren WE-Nr. .....".

© Bundesministerium für Finanzen

6.3. Gegenprobe

(1) Um Nachuntersuchungen zu ermöglichen, ist zu jeder Probe eine zweite Probe gleicher Beschaffenheit auf Verlangen des Ausführers zu ziehen. Wird die Gegenprobe beim Ausführer belassen, so ist die Nämlichkeit ausreichend zu sichern und es muss eine eindeutige Zuordnung zur entsprechenden Ausfuhr gegeben sein.

Um eine Manipulation der Gegenprobe vorzubeugen, ist die Menge bzw. Art der Verpackung im Feld "Hinweis, Anmerkung" des Systems "ETOS" festzuhalten.

(2) Verzichtet der Ausführer auf die Entnahme eines Gegenmusters, ist dies in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren dementsprechend zu vermerken.

Die Dauer der Aufbewahrung der gezogenen Proben richtet sich nach der Ausschöpfung aller dem Anmelder zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die die Zollstelle auf der Grundlage der Warenanalyse getroffen hat.

6.4. Kosten der Untersuchung

(1) Nach Artikel 1 Abs. 6 des Ausfuhrerstattungsgesetzes (AEG) trägt der Ausführer die durch die Analyse oder Prüfung entstehenden Kosten.

(2) In diesen Kosten sind nach den Durchführungsvorschriften auch die Kosten für den Transport der Ware zur TUA enthalten bzw. muss auch der Ausführer dafür Sorge tragen, dass die Ware in geeigneten Behältnissen transportiert wird, damit gewährleistet ist, dass die Ware in unverändertem Zustand die Untersuchungsanstalt erreicht.

6.5. Codierung in der Anmeldung

Werden im Zuge der Abfertigung von Erstattungswaren Proben entnommen, so sind diese Ausfuhranmeldungen mit Erstattungswaren entsprechend den Arbeitsrichtlinien "Einheitspapier/AT" ZK-0611 bzw. "Zollevidenz" ZK-0621 zu behandeln.

© Bundesministerium für Finanzen

7. Rechtsgrundlagen

Hinweis: Die in Folge angegebenen Verlinkungen zu den diversen Verordnungen sind grundsätzlich nur zum Zeitpunkt der Novellierung der Arbeitsrichtlinie aktuell und können zwischenzeitlich geändert worden sein. Die letzten Änderungen bzw. die zuletzt von der Europäischen Kommission konsolidierten Fassungen (zeitliche Verzögerungen sind möglich) finden Sie grundsätzlich unter folgenden Adressen:

http://ris.bka.intra.gv.at/celex/ oder

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/RECH_menu.do?ihmlang=de

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (Europäische Union vom 7. Februar 1992) idF ABl Nr. C 321 vom 29. Dezember 2006 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/ce321/ce32120061229de00010331.pdf
Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31987R3846:DE:HTML
Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1993/R/01993R3448-20001202-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates vom 22. Juni 1995 über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995R1469:DE:HTML
Verordnung (EG) Nr. 800/99 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/consleg/1999/R/01999R0800-20070101-en.pdf
Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission vom 26. November 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhr der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R2298-20040501-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2005/R/02005R1043-20060404-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2005R1290:20080801:DE:PDF
Bundesgesetz über die Durchführung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts der Europäischen Gemeinschaft (Ausfuhrerstattungsgesetz - AEG) (BGBl. Nr. 660/1994) http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994_660_0/1994_660_0.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:355:0056:0062:DE:PDF
Verordnung (EG) Nr. 1670/2006 der Kommission vom 10. November 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepasster Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide (kodifizierte Fassung) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006R1670:20070101:DE:PDF
Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (kodifizierte Fassung) (Lizenz-VO) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:114:0003:0056:DE:PDF
Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle (Kontroll-VO) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:339:0053:0075:DE:PDF

© Bundesministerium für Finanzen

8. Anhänge

8.1. Merkblatt VV/AE „Allgemein“

Das Bundesministerium für Finanzen hat ein „Vereinfachtes Verfahren“ nach Artikel 76 Abs.1 (c) Zollkodex für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Waren, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, geschaffen (VV/AE). Gleichzeitig muss der Bewilligungsinhaber als „zugelassener Versender“ gemäß Artikel 398 (Versandverfahren) und Artikel 912g (Kontrollexemplar) ZK-DVO ermächtigt sein, um die Vereinfachungen in Anspruch nehmen zu können.

Die Europäische Kommission hat das VV/AE positiv beurteilt, deshalb kann das gegenständliche Verfahren unter den nachstehenden Voraussetzungen ab 1. Jänner 2004 von den entsprechenden Firmen genutzt werden.

Dieses Verfahren ist jedoch auf die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker und Isoglukose und Nicht Anhang I-Waren beschränkt.

1. Rechtliche Grundlagen

Zollkodex	Artikel 76 Abs. 1 lit. c
ZK-DVO	Artikel 283 bis 287
ZK-DVO	Artikel 398 (Versandverfahren)
ZK-DVO	Artikel 912g (Kontrollexemplar T5)
VO (EG) Nr. 800/99	Insb. Artikel 2 Abs. 1 lit. g und Artikel 5
VO (EG) Nr. 1276/2008	Anhang II

2. Warenkreis

- Nicht Anhang I-Waren
- Zucker und Isoglukose in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse

3. Umfang der Vereinfachung

- Anschreibeverfahren
- Gestellungsbefreiung
- Mitteilungspflicht für den Ausführer

- Ergänzende Einzelanmeldung
- Zugelassener Versender

4. Vorteile für die Wirtschaft

- Flexibilität bei den Ausfuhren (24 Stunden pro Tag und 7 Tage in der Woche)
- Beschleunigung des Procedere - schnellere Verfügbarkeit der Waren
- Minimierung der Kosten

5. Vorteile für die Verwaltung

- Personelle Entlastung

6. Nachteile für die Wirtschaft

- Verstärkte Kontrollpflicht der Zollverwaltung

8.2. Merkblatt VV/AE „Antrag“

8.2.1. Voraussetzungen

1.1. wirtschaftliche Voraussetzungen

- Regelmäßige Ausfuhren
- Hohe Ausfuhrfrequenz
- Vereinfachung des Verfahrens
- Keine Unregelmäßigkeiten
- Kein Finanzstrafverfahren

1.2. technische Voraussetzungen

- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens;
- Möglichkeit der wirksamen Überwachung und nachträglichen Überprüfung der Buchführung;
- Verknüpfung der Daten in der Buchhaltung;
- Regelung der Anschreibung;
- e-zoll als technisches Übertragungsmittel;

- Definition der zuständigen Ausfuhrzollstelle;
- Zoll- und MO-kundige Sachbearbeiter;

8.2.2. Antragsformalitäten

- Schriftlicher Antrag gemäß Artikel 283 ZK-DVO durch
  - zugelassenen Ausführer und
  - zugelassener Versender für Versandverfahren (Kontrollexemplar T5);
- Antrag beim zuständigen Zollamt in standardisierter Form (enthält alle für die Bewilligung notwendigen Daten ergänzt um AE-rechtliche Details);
- Verweis auf bestehende Bewilligungen;
- Untermauert mit den entsprechenden Nachweisen;

Der schriftliche Antrag ist dem Merkblatt angeschlossen.

Antrag für die Aus-, Wiederausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unter Inanspruchnahme der Ausfuhrerstattung nach Artikel 76 1 c ZK, inklusive für den Zugelassenen Versender für das Kontrollexemplar T5 nach 912 g ZK-DVO.

Zutreffendes ankreuzen	X	oder ausfüllen

	Ansuchen um Bewilligung eines Anschreibeverfahren gemäß Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK mit ergänzender Einzelanmeldung in der Ausfuhr mit AE Vor dem Ausfüllen die Hinweise zum Merkblatt Nr. ZK-0763/1 beachten.	Eingangstempel
1.	Zollantrag ☐ im eigenen Namen ☐ im fremden Namen ☐ Ich beantrage die Befreiung von der Mitteilungspflicht	
2.	Antragsteller: Name Adresse Land (ISO-Code) .. Postleitzahl Ort Telefon Telefax E-Mail	
2a	Zustelladresse, sofern nicht mit Antragsteller ident: Name Adresse Land (ISO-Code) .. Postleitzahl Ort Telefon Telefax E-Mail	
	Vereinfachung des Verfahrens und Gestellungsbefreiung (Begründung):	
2b	Rechtsform des Antragstellers: . . . . . Gründungsdatum (JJJJMMTT):	
	☐ Firmenbuchauszug liegt bei ☐ Firmenbuch-Nr.:	
	☐ Gewerbe-Registerauszug liegt bei ☐ Gewerbe-Register-Nr.:	

© Bundesministerium für Finanzen

3.	Zusätzliche Finanz- und Zollangaben ☐ FA-Nr.: **. .** St-Nr.: **. . . . . .** ☐ VID-Nr.: **ATV . . . . . .** ☐ UID-Nr.: **ATU . . . . . .** ☐ TIN-Nr.:.....(sofern bereits vorhanden)
4.	Bankverbindung ☒ Land der Bankverbindung (ISO-Code): **. .** ☐ Bankleitzahl: **. . . . . .** ☐ Postscheck-Konto-Nr.: **. . . . . .** ☐ Girokonto-Nr.: **. . . . . .**
5.	Verantwortlicher Personenkreis (Name) - siehe beiliegende Personalblätter ☐ Firmenmäßig Zeichnungsberechtigte laut beiliegenden Personalblättern - Anzahl: . . . ☐ Zollverantwortliche laut beiliegenden Personalblättern - Anzahl: . . . ☐ Zollverantwortliche für die Verladung laut beiliegenden Personalblättern - Anzahl: . . .
6.	Art der kaufmännischen Buchführung (steuerliche Buchhaltung) mit Angabe des Systems
7.	Ort, an dem die kaufmännischen Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden (genaue Anschrift)
8.	Auskünfte über mein Unternehmen können erteilen (Bezeichnung der Einrichtung - z.B. Handelskammer oder Bankinstitut - Anschrift)
9	Angabe der Zahl der monatlichen Ein- bzw. Ausfuhren: . . . Art und Durchführung der bisherigen Abfertigungen:
10	Warenkreis Warenbezeichnung, ggf. auch nach dem betrieblichen Erfassungssystem (z.B. Artikelnummer); Angabe des KN-Codes (8-stellig) ☐ siehe beigefügte Warenaufstellung
11	Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Waren für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, sollen in folgende Zollverfahren übergeführt werden ☐ Ausfuhr ☐ Wiederausfuhr
12	vorgesehene Beförderungsmittel/ Verkehrszweige (Straßen-, Eisenbahn-, Postverkehr) Vorgesehene Ausgangszollstellen (nur in Österreich): | Vorgesehene Versandbahnhöfe bzw. Abgabepostämter
13	Orte, von denen die Waren versendet werden sollen (Betriebsstätte) (genaue Bezeichnung): Adresse Land PLZ Ort
14	Bereits zugelassene Vereinfachungen, Vergünstigungen oder Beschränkungen (Art, Zollstelle, Datum, Geschäftszeichen, Bewilligungszahl)
15	Vereinfachungen bei der Ausstellung des Kontrollexemplars T5

© Bundesministerium für Finanzen

	☐ Ich beantrage auch die Bewilligung im Sinne des Art. 912g ZK-DVO für die Ausstellung des Kontrollexemplars T5
16	Nämlichkeitssicherung / Sonderstempel ☐ Verwendung von Zollplomben ☐ Anzahl der erforderlichen Prägestöckel: . . . ☐ Verwendung von Tyden-Seals
17	☐ Anzahl der erforderlichen Sonderstempel: . . .
18	Besonderheiten, Anträge, Erklärungen, Bemerkungen,
19	☐ Ich werde die als Buchungsbelege bestimmten Ausfertigungen der Rechnungen so kennzeichnen, dass sie der betreffenden Anschreibung ohne Schwierigkeit zugeordnet werden können.
20	Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
21	Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift <u>Anlagen</u> ☐ Auszug aus dem Firmenbuch ☐ Personalblätter ☐ Warenaufstellung ☐ Zahlungsaufschubbewilligung ☐ Sonstige ...

Personalblatt

laufende Blatt-Nr.: **...**

Zutreffendes ankreuzen	**X**	oder ausfüllen

Titel
Vorname
Zuname
Geburtsdatum (JJJJMMTT)
Staatsbürgerschaft (ISO-Code) **..**
Adresse

Land (ISO-Code) **..** Postleitzahl **.....**
Ort
Telefon
Telefax
E-Mail
Funktion

☐ Zollverantwortlicher (verantwortlicher Sachbearbeiter):
☐ Zeichnungsberechtigte Person laut Firmenbuch
Kenntnisse und Erfahrungen erlangt durch:
☐ Ausbildung zum Speditionskaufmann (Zolldeklarant) *)
☐ Wareneingangs-/ Versandpersonal
☐ Fortbildungskurse (z.B. WIFI, BFI) *)
Unterschrift
☐ andere, u. zwar ...

8.3. Merkblatt VV/AE „Bewilligung“

8.3.1. Bewilligungsverfahren der Zollbehörden

- Überprüfung der technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen durch die Zollbehörden
- Einholung von Stellungnahmen im Verfahren involvierter Zollstellen
- Berücksichtigung von bestehenden Bewilligungen
- Überprüfung durch Abteilung für „Vereinfachte Verfahren“
- (Überprüfung durch die „Außen und Betriebsprüfung Zoll“)
- Bewertung der Ergebnisse

8.3.2. Bewilligung

- Erteilung vom zuständigen Zollamt
- Mittels Bescheid
- Paketlösung (Art. 76 1c und 912g ZK)
- Definition der Rechte und Pflichten des Ausführers und der Zollverwaltung

- Beschreibung der Verfahrensvoraussetzungen

8.4. Merkblatt VV/AE „Verfahren“

8.4.1. Definition der Ausfuhrzollstelle

Als zuständige Zollstelle wird der Ort angesehen, an dem die Erzeugnisse oder Waren für die Ausfuhr verladen werden.

8.4.2. Verfahren Ausfuhrzollstelle

Ausführer:

- Mitteilung der Ausfuhr der Erzeugnisse oder Waren mittels Pre-declaration, inklusive Verladebeginn und Ende (Ausnahme: verladen gestellte Erzeugnisse), Dokumentenmanagement

Zollstelle:

- Annahme der Pre-declaration mit Bekanntgabe der CRN
- Mögliche Anordnung einer (anrechenbaren) Beschau

Ausführer:

- Anschreibung der Erzeugnisse oder Waren in der Buchführung – mit gleichzeitiger Verknüpfung der Daten in der Buchhaltung vor dem genannten Verladebeginn
- Erstellen der Ausfuhranmeldung mit CRN
- Ergänzende Einzelanmeldung - Übermittlung der Ausfuhranmeldung an die zuständige Ausfuhrzollstelle
- Bereitstellen aller erforderlichen Unterlagen
  - Rechnungen
  - Herstellerklärungen
  - Kontrollexemplare T5
- Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung, sofern erforderlich
- Sonstige Unterlagen

Zollstelle:

- formelle und inhaltliche Prüfung der Ausfuhranmeldung
- Annahme der Anmeldung durch das elektronische System
- weiters Dokumentenmanagement
- Bei einer entsprechenden Anordnung – Durch-führung der (anrechenbaren) Beschau

Ausführer oder Zollstelle:

- Nämlichkeitssicherung

Ex Lege oder Zollstelle:

- Überlassung der Erzeugnisse oder Waren für die Ausfuhr nach Generierung des Ausfuhrbegleitdokuments und Übermittlung an den Ausführer

Ausführer:

- Ausdruck ABD´s
  Übergabe der Ausfuhrdokumente an Frachtführer
- Übermittlung der ergänzenden Einzelanmeldung (= Ausfuhranmeldung mit Austrittsvermerken im Feld 44 = Erstattungsantrag) mit den sonstigen Unterlagen an die Ausfuhrzollstelle, Erstellung von Kopien der Ausfuhrlizenz für die Zahlstelle
- spätestens am dritten Arbeitstag nach Vorliegen des Austrittsvermerks

Zollstelle:

- Kurzprüfung der Unterlagen
- Abschreibung der Ausfuhrlizenzen (bei Papierlizenzen)
- Aktualisieren der MO-Evidenz
- Übermittlung der Einzelanmeldung an die Zahlstelle

8.4.3. Verfahren Ausgangszollstelle

Ausführer:

- Gestellung der Erzeugnisse
- Vorlage der Unterlagen (Kontrollexemplar T5
  Versandschein, Carnet-TIR oder ABD)

Zollstelle:

- Formelle Prüfung der Unterlagen
- Eventuell Durchführung einer Substitutionskontrolle oder Verschlusskontrolle und entsprechende Dokumentation
- Überwachung des Austritts
- Bestätigung des Kontrollexemplars T5 und Weiterleitung an Zahlstelle

8.4.4. Verfahren Zahlstelle

- Sammlung und Zusammenführung der einlangenden Unterlagen
  - Ausfuhranmeldung von der Ausfuhrzollstelle (Kontrollexemplar T5 von der Ausgangszollstelle)
  - Sonstige Unterlagen, wie z.B. Ankunftsnachweise vom Ausführer
- Bewilligung der Zahlung
- Mögliche Anwendung von Artikel 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 800/99
- Zahlung der Erstattung

8.4.5. Prüfverfahren

- Verstärkte Nachkontrolle durch die Außen- und Betriebsprüfung Zoll
- Aufnahme als Risikokriterium in den Prüfplan 485/2008